

Rechtspflegerblatt

1

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

67. Jahrgang | Januar–März 2020

ISSN 0034-1363

Manfred Stolpe (1936–2019)

Ministerpräsident des Landes Brandenburg a.D.

„Es ist Aufgabe von uns Politikern, dem demokratisch legitimierten Staat zu neuem Vertrauen zu verhelfen. Dies gelingt nur bei einer nachvollziehbaren Geltung des gleichen Rechts für alle.“

In dieser Ausgabe:

- 5 Hände weg von unserer Berufsbezeichnung!
- 6 Der „Saarländische Weg“ – zu steinig für die Rechtspfleger
- 14 Bundesjugendausschuss der dbb jugend
- 19 9. ZVG-Treff in Heilbronn
- 24 Reform der Vermögensabschöpfung – Handreichung der BDR-Kommission Strafvollstreckung

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de



Familienrecht

Die grundlegende Einführung sowie die Fälle zu den Bereichen

Gesetzliche Vertretungen – Abstammung / elterl. Sorge – Tod eines Elternteils – Vormundschaft / Genehmigungen – Eingriffe des Familiengerichts – Zugewinnngemeinschaft, Vertretungshindernisse, Haftung Minderjähriger – Betreuerbestellung – Vermögensverwaltung – Einzelprobleme bei Betreuungen

wurden hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf aktuellen Stand gebracht.

Insbesondere berücksichtigt sind die Gesetze „zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“ (2013) und „zur Bekämpfung von Kinderehen“ (2017) sowie das am 27.7.2019 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung der Vormünder- und Betreuervergütung“ mit seinen umfangreichen Auswirkungen. Zudem wurden auch alle neuen Entwicklungen nach Inkrafttreten des FamFG mit einbezogen.

Damit bietet das „sehr empfehlenswerte Werk“ (RiKG Dr. Martin Menne, BtPrax 2011, 163 f., zur Vorauf.) **Studierenden** wie **Praktikern** umfassende, wertvolle Hilfen zur Lösung familienrechtlicher Fallkonstellationen (einschl. Prüfungsschema zur Vertretung/Genehmigung im Anhang!).

von Dipl.-Rechtspflegerin

Dagmar Zorn,

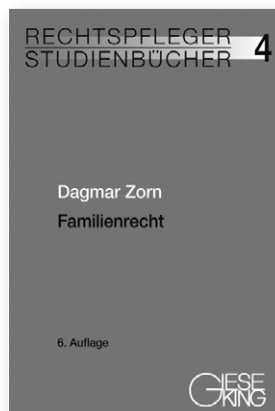
Hauptamtliche Lehrkraft an der
HWR Berlin,

**6., völlig neu bearb. Auflage
(Sept.) 2019**

XIV und 269 Seiten

brosch. € [D] 39,-

ISBN 978-3-7694-1220-8



... in Ihrer Buchhandlung oder bei
www.giesecking-verlag.de

**GIESE
KING**

Eickmann/Böttcher

Grundbuchverfahrensrecht

Lehr- und Praxisbuch von Prof. **Dieter Eickmann** (+) und Prof. **Roland Böttcher**, HWR Berlin unter Mitarbeit von Dipl.-Rpfl. **Alexander Dressler-Berlin**

5., völlig neu bearbeitete Auflage, (Sept.) 2019; XXVII und 502 Seiten, brosch. 59,- € [D]
ISBN 978-3-7694-1219-2



Nach dem Tod von Prof. **Dieter Eickmann** wird das Standardwerk nunmehr vom ausgewiesenen Experten Prof. **Roland Böttcher** alleine fortgeführt. Alles auf aktuellem Stand, viele Passagen sind **ganz neu verfasst**. Hervorzuheben sind

- Notarielle Prüfung der Eintragungsfähigkeit – Vertretung – Vor- und Nacherbfolge – Testamentsvollstreckung – GbR – Anteilsverhältnis mehrerer Berechtigter – Verbindung von Grundstücken – Voreintragung der Betroffenen (z.B. Erben) – Löschung von auf Lebenszeit beschränkter Rechte (z.B. Rückauflassungsvormerkung) – Entscheidungen des Grundbuchamts – Amtswiderspruch und Amtslöschung – Rechtsbehelfe – Beteiligten- und Verfahrensfähigkeit.

Neu sind die Kapitel „**Elektronischer Rechtsverkehr**“ und „**Auslandsbezug**“, jeweils bearbeitet von Dipl.-Rpfl. **Alexander Dressler-Berlin**. Hier geht es u.a. um

- ausl./fremdspr. Urkunden (nebst Apostille, Legalisation, Staatsverträgen), ausl. Güterstand im Grundbuchverfahren (neue EuGüVO!), Anerkennung ausl. Erbnachweise (Stichwort: Änderung § 35 GBO durch das Europ. Nachlasszeugnis).

Das Buch soll nicht nur Studierende (**Rechtspflegerprüfung**) und Anwälte (**Notarfachprüfung**) vorbereiten, sondern ist auch in der **Grundbuchpraxis** „ein wertvolles Handwerkszeug“ (so Notar **Andreas Oberländer**, notar 2012, 374 f., zur Vorauf.).!

Das passende **Rechtspfleger-Studienbuch**:
Eickmann/Böttcher, Grundbuchrecht, 6. Aufl. 2018; XIII und 217 Seiten, brosch. 39,- € [D]; ISBN 978-3-7694-1202-4.

**GIESE
KING**

Jetzt im Buchhandel und bei

www.giesecking-verlag.de

**Inhalt:**

Editorial	1
Trauernachricht	2
Alles Gute zum Geburtstag	3
Herbst-JuMiKo 2019	4
Hände weg von unserer Berufsbezeichnung!	5
Der „Saarländische Weg“ – zu steinig für die Rechtspfleger	6
Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. gegründet	12
START-Seminar in Leipzig	12
Bundesjugendausschuss der dbb jugend	14
Präsidiumssitzung in Halle	15
BDR Hessen: Pilotierung um ein Jahr verlängert	15
BDR Hamburg: Rosita	16
Aus den Landesverbänden	16
E.U.R.-News	
• CEPEJ-Arbeitsgruppe für Evaluation	17
• Vorstellung des Weißbuchs	17
• CEPEJ-Saturn	17
• CEPEJ-Arbeitsgruppe für Mediation	18
• INGO-Konferenz	18
• Partnerschaft	19
• Intervention vor dem CCJE	19
9. ZVG-Treff in Heilbronn	19
Stellungnahmen	
• Pfändungsschutzkonto	22
• Stiefkindadoption	23
• Reform Betreuungs- und Vormundschaftsrecht	23
• Vermögensabschöpfung	25
Rezension: Erbrecht – Lehrbuch mit Fällen	26
Kurznachrichten	26
Buchempfehlung / Termine / Zum Schluss	27
Impressum/Studienhefte	28



Es ist an der Zeit, die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger rechtsstaatlichen Erfordernissen folgend anzupassen.

Grundsätzlich muss eine Bezahlung angemessen und der Verantwortung der Aufgabe gerecht gestaltet sein. Für die künftige Bezahlung von Rechtspflegern haben das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht in jüngerer Vergangenheit Regeln aufgestellt. Diese schränken den Gestaltungsrahmen der Besoldungsgesetzgeber erheblich ein, machen den Weg aber auch deutlicher und klarer.

Noch versuchen einige Länder, mit altergebrachten landesrechtlichen Bestimmungen die bisherigen Grundlagen zu retten. Der Rechtspflegerberuf lässt sich aber eben nicht in das Konzept einer hierarchischen Laufbahnstruktur

Einheitliche Aufgaben => einheitliches Amt => einheitliche Besoldung

einordnen. Genau das hat dazu geführt, dass man für Rechtspfleger eine Bandbreiteneinstufung über alle Ämter der ehemals gehobenen Beamtenlaufbahn entwickelt hat, deren Zulässigkeit in Frage zu stellen ist.

Geht man von der Einheitlichkeit aller übertragenen Aufgaben aus, was unbestritten ist, dann müssen alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit der Verleihung der Befähigung zum Rechtspflegerdienst ein einheitliches Amt im dienst- und besoldungsrechtlichen Sinne erhalten. Dieses Amt kann zwingend nur zu einer einheitlichen Besoldung führen. Nach meiner festen Überzeugung lässt sich dies in der Besoldungsordnung A nicht darstellen.

Ein vergleichbares Modell wurde bei der Einführung der einheitlichen Besoldung im Richterdienst entwickelt. Da Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in aller Regel nur erstinstanzlich tätig werden, erscheint eine Anlehnung an die Struktur der Richter am Amtsgericht sachgerecht.

Ihr Bundesvorsitzender Mario Blödtner



„Die Justiz funktioniert nur, wenn alle zusammenarbeiten“

Nachruf für Jürgen Christian Schaper

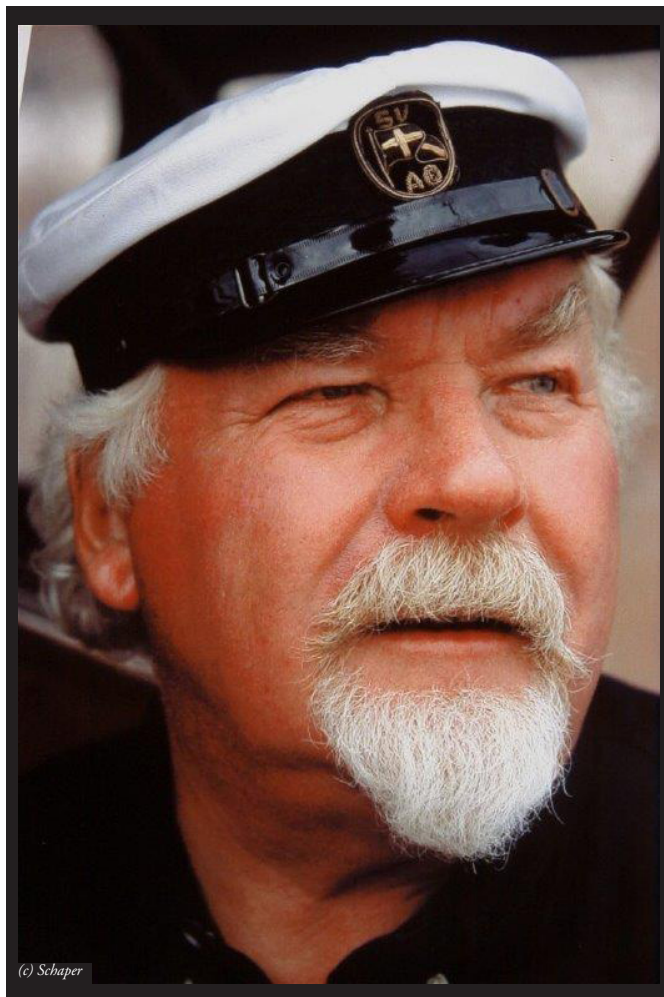
Am 7. November 2019 ist unser lieber Kollege *Jürgen Christian Schaper* verstorben.

Geboren am 17. Oktober 1933, ist *Jürgen Christian Schaper* im April 1951 in den Hamburger Justizdienst eingetreten und war dann bis zu seiner Pensionierung als Rechtspfleger in der Hamburger Justiz tätig. Sehr viele Hamburger Kollegen erinnern sich an einen begeisterten und begeisternden Ausbilder, einen Kollegen im Nachlass-, Vormundschafts- oder Registerverfahren, als Geschäftsleiter im Amtsgericht Altona.

Über 65 Jahre war *Jürgen Schaper* Mitglied im Landesverband Hamburg des BDR, dem Bund Deutscher Rechtspfleger, viele Jahre davon auch in aktiver Vorstandsarbeit.

Seine von großem fachlichen Wissen, aber auch Lebenserfahrung und seinem für ihn typischen frechen norddeutschen Witz geprägte Art konnte beeindrucken! Hinzu kam ein durch sein Wissen, seine Herkunft und seinen „feinen“ Wohnsitz an der Elbe begründetes Selbstbewusstsein, das ihn völlig selbstverständlich und in großer Gelassenheit mit sämtlichen Gerichtspersonen und auch rechtssuchenden Bürgern auf Augenhöhe sein ließ.

Das war und ist etwas Besonderes! *Jürgen Schaper* kannte keine hierarchischen Dünkel oder aber Obrigkeitsfurcht. Es kam ihm immer auf den Kern, den Sinn eines Gedankens oder einer geleisteten Arbeit an. Ich hatte das Glück, diesen selbstbewuss-



Jürgen Christian Schaper, 17.10.1933–07.11.2019

ten und klugen Rechtspflegerkollegen zuerst als unseren praktischen Ausbilder im Vormundschaftsrecht im Rahmen des Studiums an der Fachhochschule für Rechtspflege und Verwaltung in Berlin zu erleben. Später war er mein „Chef“, weil ich für ihn – den Geschäftsleiter des Amtsgerichts Altona – einige Zeit als seine Stellvertreterin arbeitete.

Auch nach dem Ende seiner aktiven Dienstzeit blieb *Jürgen Schaper* präsent: 2016 durfte für den BDR-Landesverband Hamburg ein berührendes Interview anlässlich der Verabschiedung unseres langjährigen Vorsitzenden *Volker Laedtke* mit ihm in

seinem Haus in Oevelgönne gedreht werden. Darin werden von ihm viele, viele Anekdoten und kluge Beobachtungen der Hamburger Justiz ebenso wie die ihn prägenden Lebensweisheiten unmittelbar vermittelt.

Zwei Sätze, die er in diesem Interview spontan formulierte, die aber seine Grundhaltung deutlich machten:

„Die Justiz funktioniert nur, wenn alle zusammenarbeiten!“ – „Ohne positive Einstellung kann man nicht arbeiten.“

2017 kam er (nun 84-jährig!) als Ehrengast unserer Einladung zu einer Mitgliederversammlung im Hanseatischen Oberlandesgericht nach. Es gibt auf der Internetseite des BDR Hamburg <https://bdr-hamburg.de/?p=9> ein sehr schönes Foto von *Jürgen Schaper* im Kreise des BDR-Vorstandes. Außerdem kann man dort den Text eines Gedichtes nachlesen, das er vor sehr langer

Zeit einmal über die Probleme der Hamburger Gerichtsbarkeit verfasste und das er uns an diesem Tag spontan vortrug!

Jürgen Schaper hinterlässt eine große Lücke in der Hamburger Rechtspflegerschaft – aber auch seine klugen und weitsichtigen Gedanken und Einschätzungen zu unserem Berufsstand. Herzlichen Dank dafür, *Jürgen*! Unsere Gedanken sind bei seiner Familie.

Hamburg, den 17. November 2019
Kirsten Alander
im Namen des gesamten Vorstandes
des BDR Hamburg

Zum Geburtstag

Am Dienstag, dem 26. November 2019, feierte unser Ehrenmitglied Margot Weingärtner ihren 70. Geburtstag.

Kollegin Weingärtner wurde im Dezember 1990 auf der Präsidiumssitzung in Bebra zunächst kommissarisch und ohne Stimmrecht für die Kassenführung des BDR-Bundesverbands eingesetzt. Der Rechtspflegertag 1994 in Würzburg hat sie in dieser Aufgabe zur Stellvertretenden BDR-Bundesvorsitzenden gewählt. Für ihre hervorragenden Leistungen und ihre Verdienste um Rechtspflegerschaft und Verband wurde sie auf dem Rechtspflegertag



Margot Weingärtner

alles Gute!

2001 in Hamburg zum Ehrenmitglied ernannt. Von bisher sieben Ehreuvorsitzenden und 29 Ehrenmitgliedern ist sie die einzige Frau, ihr kommt insoweit die Rolle einer Vorreiterin zu.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger gratuliert ganz herzlich zum runden Geburtstag, wir wünschen alles Gute, vor allem Gesundheit!
Die BDR-Bundesleitung





Herbst-JuMiKo 2019

„Wir haben wichtige Impulse gesetzt.“

Am 7. November 2019 fand in der Landesvertretung Schleswig-Holsteins in Berlin die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) statt. Die diesjährige JuMiKo-Vorsitzende, Schleswig-Holsteins Justizministerin *Sabine Sütterlin-Waack*, zog gemeinsam mit dem Hamburger Justizsenator *Till Steffen* und der hessischen Justizministerin *Eva Kühne-Hörmann* ein positives Fazit der Tagung.

„Wir hatten angeregte Debatten und haben wichtige Beschlüsse gefasst“, sagte *Sütterlin-Waack*. „Dazu gehörte eine intensive Diskussion um das Thema **Hate Speech**. Wir waren uns einig, dass die **Betreiber sozialer Netzwerke** eine erhebliche Verantwortung für die Bekämpfung von Hate Speech haben, wozu unter anderen eine Mitwirkung an einer konsequenten Strafverfolgung gehört. Wir erwarten in diesem Zusammenhang von den Betreibern der sozialen Netzwerke, dass sie Auskunftsbegehren der Strafverfolgungsbehörden nachkommen. Dazu sind sie gesetzlich verpflichtet, selbst wenn diese Unternehmen im Ausland sitzen“, betonte *Sütterlin-Waack*. Die Bundesjustizministerin wurde hierzu gebeten, zu prüfen, wie praktische Schwierigkeiten behoben werden können.

Hamburgs Justizsenator *Till Steffen* hatte zum Thema **Hate Speech** mehr **Beratung für die Opfer** vorgeschlagen – unter anderem durch neue und bestehende Beratungsstellen. Sie informieren Opfer von Hasskommentaren über ihre Rechte und bieten ihnen praktische Hilfe an. Hessens Justizministerin ergänzte: „Die Verrohung der Kommunikation im Internet nimmt seit Jahren zu. Unter dem vermeintlichen Schutz der Anonymität werden Geschmacklosigkeiten aller Art gepostet, gelikt, getwittert oder unter Freunden geteilt. Es wird gegen Minderheiten gewettert, Vorurteile verbreitet oder offen für Extremismus geworben. Hass und Hetze im Netz haben dabei längst den Weg in die reale Welt gefun-



den. Nicht nur in Kassel, Wächtersbach oder Halle mussten wir erleben, wie dieser Hass in reale Taten mündete. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich deshalb intensiv mit dem Thema beschäftigt und einen Maßnahmenkatalog beschlossen, der die Bundesjustizministerin zum Beispiel auffordert, eine gesetzliche Pflicht für die Betreiber von sozialen Netzwerken einzuführen, strafrechtlich relevante Posts wie Morddrohungen und Volksverhetzungen direkt an die Strafverfolgungsbehörden zu melden“.

Hessen hatte auch den **Mauerfall** vor **30 Jahren** auf die Tagesordnung gesetzt. „Der Fall der Mauer ist den mutigen Bürgerinnen und Bürgern der ehemaligen DDR zu verdanken, die sich gegen ein Regime von Unfreiheit, Bevormundung und Reiseverboten zur Wehr gesetzt und dabei staatliche Repressalien in Kauf genommen haben. Der Sehnsucht nach Freiheit und demokratischer Mitbestimmung hatte der Unrechtsstaat der DDR im Herbst 1989 nichts mehr entgegenzusetzen. Nur ein starker Rechtsstaat ist der Garant für unsere Demokratie. Deshalb haben wir im Rahmen der Justizministerkonferenz an diese bewegende Zeit erinnert“, sagte *Kühne-Hörmann*.

Die Justizministerkonferenz befasste sich diesmal mit etlichen Themen, die Berührungspunkte zu den Aufgaben der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben. So soll das **Amtslöschungsverfahren gem. § 394 FamFG** vereinfacht werden: IHK und Registerpraxis berichten von erheblichen Schwierigkeiten bei der Amtslöschung von Gesellschaften, die ihren Betrieb längst eingestellt ha-

ben und nicht mehr erreichbar sind, dies verursache immer wieder Bearbeitungsaufwand beim Registergericht. Eine Arbeitsgruppe unter der Federführung Niedersachsens soll nun den Handlungsbedarf und die Vereinfachungsmöglichkeiten prüfen und ggf. eine Regelung vorschlagen.

Zu Fragen der **elterlichen Sorge** will man einen gerichtlich zu billigenden Vergleich in § 156 Abs. 2 FamFG ermöglichen, was zudem materielle Änderungen bedingt.

Für problematisch erachten die Justizministerinnen und Justizminister die derzeitige Norm über die **Prozessunfähigkeit bei Betreuung (§ 53 ZPO)**, die eine durch einen Betreuer vertretene Person einer nicht prozessfähigen Person gleichstellt. Die Regelung werde dem Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen nicht in jedem Fall gerecht, obwohl dieses dem Betreuungsrecht immanent ist und von dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen garantiert wird. Die Bundesjustizministerin möge im derzeit laufenden Prozess zur Reform des Betreuungsrechts prüfen, inwieweit durch eine Änderung des § 53 ZPO das Selbstbestimmungsrecht betroffener Menschen gestärkt und gleichzeitig das Interesse an einem sachgerechten Verlauf gerichtlicher Verfahren gewahrt werden kann.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Frage einer (möglicherweise auch nur schrittweisen) **Übertragung der Forderungspfändung** von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher befasst. Sie sind der Auffassung, dass sich das bisherige System der Aufgabenverteilung zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und Vollstreckungsgericht bewährt hat.

Pressemitteilung der Jumiko vom 7. November 2019; Elke Strauß (BDR)



Stellungnahme der Kommission Berufsrecht des BDR

Hände weg von unserer Berufsbezeichnung!

Die Gewinnung geeigneten Nachwuchses gestaltet sich auch in der Justiz immer schwieriger. Dies hat in den letzten Jahren zu einem Umdenken und einer Professionalisierung und Verbesserung der Berufswerbung geführt. Das flächendeckende Engagement der Landesjustizverwaltungen muss hier zweifelsfrei anerkannt werden. Dass sich der Erfolg der Werbemaßnahmen allerdings in Grenzen hält, liegt unseres Erachtens nicht zuletzt daran, dass zwar große Investitionen in die Werbung, nicht aber in gleichem Maße in das Produkt „Rechtspfleger“ geflossen sind.

Die vom Justizministerium in Baden-Württemberg angestoßene Änderung der Berufsbezeichnung „Rechtspfleger“ ist zwar ein gutgemeinter, aber kein erfolgversprechender Versuch, die Attraktivität des Berufsbildes zu stärken. Ob der akademische Grad nun Dipl.-Rechtspfleger/in (FH) oder wie vorgeschlagen „Dipl.-Fachjurist/in (FH)“ oder „Dipl.-Justizwirt/in (FH)“ lautet, ändert nichts daran, dass die Betroffenen als Rechtspfleger tätig sind.

Wenn argumentiert wird, dass der Rechtspfleger als Pflegeberuf betrachtet wird, so ist uns dies deutlich angenehmer, als mit einem „Wirt“ verwechselt zu werden. Die Einführung der Berufsbezeichnung „Rechtspfleger“ in der Preussischen Entlastungsverfügung aus dem Jahr 1923 gestaltete sich damals schon schwierig (vgl. Schuster, Rechtspflegerblatt 1973, S. 25 ff.). Diskussionen über den Namen sind also so alt wie der Rechtspfleger selbst. In den fast 100 Jahren darf man aber durchaus sagen, dass sich der Rechtspfleger als Organ der Rechtspflege etabliert und bewährt hat.

Dass die Bekanntheit des Berufsbildes aber nach wie vor verbesserungswürdig ist, ist unbestritten, wenn auch schwer verständlich. Denn es ist doch gerade der Rechtspfleger und nicht der Richter, der den größten unmittelbaren Kontakt



Eine Änderung der Berufsbezeichnung ist ein gutgemeinter, aber kein erfolgversprechender Versuch, die Attraktivität des Berufsbildes zu stärken.

zu den Bürgern hat, sei es im Grundbuch, in Nachlass- und Betreuungssachen oder bei den Registergerichten, um nur einige wesentliche Tätigkeitsbereiche zu nennen. Wenn es aber um die öffentliche Darstellung der Justiz geht, wird diese insbesondere von den Justizverwaltungen und der Politik doch im Wesentlichen auf die Richter und Staatsanwälte reduziert. Als Paradebeispiel ist hier der Pakt für den Rechtsstaat zu nennen, in dem die Rechtspfleger nicht als eigenständige Entscheider in der Justiz genannt werden, sondern mit allen anderen Berufsgruppen außer den Richtern und Staatsanwälten unter dem Begriff „Folgepersonal“ subsumiert werden und dass, obwohl es doch in einigen Ländern einen erheblichen Mangel an Rechtspflegern gibt. Hier wurde eine große Chance verpasst, etwas für den Bekanntheitsgrad zu unternehmen.

Auch die Schaffung eines eigenen Statusamtes für die Rechtspfleger und eine Verankerung in der Verfassung oder zumindest im Gerichtsverfassungsgesetz fehlen bis heute. Gerade dies würde aber das Bild des Rechtspflegers in der Öffentlichkeit deutlich stärken und uns

auch leidige Diskussionen über Kompetenzen und Befugnisse innerhalb der Justiz ersparen.

Nicht zuletzt existieren in den meisten Gerichtsverfahren noch Richtervorbehalte, die in praxi dazu führen, dass der in der Abteilung zuständige Richter um Stellungnahme gebeten wird und nicht der verfahrensleitende Rechtspfleger. Hier könnten die Rechtspfleger durch den Wegfall der Vorbehaltsregelungen in den Bundesländern schnell an Wertschätzung und Bekanntheit gewinnen.

Wir Rechtspfleger würden uns wünschen, dass diese mehr als berechtigten Forderungen endlich umgesetzt werden und die Justizverwaltungen und die Politik sich dadurch auch zum Rechtspfleger als unabhängigen Entscheider in der Justiz bekennen. Die beste Werbung für den Rechtspfleger ist es doch, gerade seine Stellung in den Gerichten zu stärken und ihn mit attraktiven Aufgaben zu betrauen; der unmittelbare Kontakt mit den Bürgern tut dann das Übrige.

Als Bund Deutscher Rechtspfleger sind wir die Standesvertretung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Deutschland. Wir sind von unserem Beruf überzeugt, sehen dessen Bedeutung für eine funktionierende Justiz und stehen zu unserer Berufsbezeichnung „Rechtspfleger“.

Hintergrund

In Baden-Württemberg hat das Justizministerium 2019 in einer Ideenbörse nach einer besseren Bezeichnung für den Rechtspflegerberuf gesucht. 128 Antworten sind eingegangen. Favoriten sind demnach Diplom-Fachwirt (FH) oder Diplom-Fachjurist (FH). Die Idee der Umbenennung des Rechtspflegerberufs soll nun in der nächsten Justizministerkonferenz im Frühjahr 2020 thematisiert werden.



Der „Saarländische Weg“ – zu steinig für die Rechtspfleger!

Axel Hahn, BDR Saarland

Der Saarländische Weg

Auszug aus der Regierungserklärung vom 23. Juni 2013 der Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer

„Wir als Regierung sind entschlossen, den Konsolidierungsbeitrag zur Sicherung unseres Landes zu erreichen. Das wird nicht ohne Einschnitte möglich sein. Aber wir sind gleichermaßen entschlossen, die Betroffenen in unsere Beratungen, in unsere Planungen und in unsere Entscheidungen so weit wie möglich einzubeziehen. Das, meine Damen und Herren, ist nicht zuletzt eine Frage der Wertschätzung und des Respekts, die wir den Menschen im Land ebenso wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landesdienst schuldig sind. Konkret heißt das:

1. Einbeziehen

Niemand kennt eine Materie besser als die Betroffenen. Von daher ist es schlicht ein Akt der Vernunft, denjenigen zu konsultieren, der am meisten von einer Sache versteht.

2. Teilnehmen

Es geht nicht darum, einfach Regierungsentscheidungen abzunicken. Nein; die Betroffenen sollen vielmehr die Möglichkeit haben, sich mit ihrem Knowhow einzubringen, wenn die beste Lösung gefunden werden muss.

3. Zusammenarbeiten

Entscheidend ist, dass Entscheidungen und Maßnahmen in ihrer Umsetzung gemeinsam, von Regierung und Betroffenen, mitgetragen werden – als Partner im Gestaltungsprozess.

All das setzt voraus, dass sich die Politik einen neuen Begriff von Regierungshandeln aneignet. Dieser neue Begriff ist der des partner-schaftsorientierten Handelns. Die Betroffenen werden vom Objekt zum Subjekt im Entscheidungs- und Gestaltungsprozess.“

Die Personalsituation im öffentlichen Dienst im Allgemeinen und in der Justiz im Besonderen ist im Saarland besorgniserregend. Die Haushaltskonsolidierung der letzten Jahre erfolgte auf dem Rücken der Mitarbeiter und führte die Justiz in eine Krise. Der Saarländische Richterbund, die Vereinigung Saarländischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, die Deutsche Justizgewerkschaft und der BDR Saarland organisierten daher nun einen Aktionstag für mehr Personal in der Justiz. Der den etwa 400 Demonstranten vor dem Justizministerium Rede und Antwort stehende Justizstaatssekretär Roland Theis vermittelte den Eindruck, unsere Forderungen ernst zu nehmen, und Justizminister Peter Strobel sagte auf den Stufen des Landtags zu, die Forderungen der Justizverbände in die anstehende Klausurtagung der Landesregierung einzubringen.

Obwohl die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Saarlandes bereits seit 2003 durch Kürzungen bei der Beihilfe, drastische Kürzungen bei Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) und Nullrunden beim Einkommen in den Jahren 2005–2007 in großem Umfang zur Sanierung des Haushalts beigetragen hatten, blieb der gewünschte Konsolidierungseffekt aus. Wohl vor diesem Hintergrund wurden die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen DBB, DGB und CGB am 13. Juli 2010 von Finanzminister Peter Jacoby und Innenminister Stephan Toscani über die Eckdaten der saarländischen Landesregierung zum Haushalt 2011 informiert, der aufgrund der hohen Einnahmeausfälle in Folge der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise sowie den Vorgaben der Schuldenbremse erhebliche Sparleistungen vorsah. Das Haushaltsjahr 2011 sei das erste Jahr – so beide Minister –, in dem nach den Vorgaben der Konsolidierungshilfen von 260 Millionen Euro das strukturelle Defizit des Lan-

des um 10 % zu verringern sei, weshalb für den öffentlichen Dienst folgende weitere Sparmaßnahmen im Volumen von 30 Millionen Euro angezeigt seien: Nullrunde bei den Beamten und Versorgungsempfängern, Veränderungen bei der Beihilfe durch Einführung einer Kostendämpfungspauschale, Absenkung der Eingangsbesoldung für den gehobenen und höheren Dienst für die ersten zwei Dienstjahre in allen Bereichen um eine Stufe, Stellenwiederbesetzungssperre für ein Jahr und Halbierung des Beförderungsbudgets.

Da dieses – bereits schmerzliche – Opfer von 30 Millionen Euro allerdings nur die erste Rate von 10 Prozent auf das im Rahmen der Schuldenbremse vom öffentlichen Dienst bis zum Jahr 2019 zu erbringende Kürzungsvolumen von insgesamt 300 Millionen Euro lieferte, stand zu befürchten, dass weitere Einschnitte folgen würden.

Wären die saarländischen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nach dieser Ankündigung aufgerufen worden, das Unwort des Jahres 2010 wählen zu dürfen, so hätte „Sparmaßnahme“ sicherlich den ersten Platz belegt. Euphemismen ist es bekanntermaßen eigen, immer dort zu beschönigen, wo es eigentlich nichts zu beschönigen gibt. Die Regierung mochte ihre Ideen mit „Sparmaßnahmen“ bezeichnen. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nannten sie nur noch bei ihren wahren – für sie und ihre Familien – bedeutsamen Namen: Kürzung und realer Einkommensverlust – eine leider zutreffende Einschätzung, da im Jahr 2019 die saarländischen Beamtinnen und Beamten im Einkommensranking der Bundesländer den letzten Platz belegten.

Es bedurfte keiner Kristallkugel, um vorherzusehen, dass allein mit der Abkoppelung der Einkommen der Beamtinnen und Beamten von der allgemeinen Einkommensentwicklung und dem bereits laufenden moderaten Stellenabbau dieses Einsparziel nicht ein-

mal im Ansatz erreicht werden konnte. Es verwunderte daher nicht, dass der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD zur Haushaltskonsolidierung ab 2012 auch einen weiteren Abbau von Stellen vorsah. Der angekündigte Umfang von 10 % bis zum Jahr 2019, was ressortübergreifend insgesamt 2.400 Stellen und für den Rechtspflegerdienst 18 Stellen entsprach, war jedoch ein Schock und mobilisierte den massiven Protest der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes und ihrer Verbände.

Hiernach sah sich die Landesregierung gut beraten, den Spitzenorganisationen DBB, DGB und CGB das Angebot zu unterbreiten, in Gesprächen die weiteren Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts miteinander zu erörtern, und erteilte als Gegenleistung für die Teilnahme an den Gesprächen die Zusage auf – leichte – Verbesserungen (Einkommen, Beförderungsbudget, Beihilfe, Praxisaufstieg) und stellte die Einrichtung folgender Arbeitsgruppen in Aussicht: Demografie / Nachwuchs- und Karriereförderung / Aufgabenkritik und Sparpotential / Einnahmeverbesserung.

Der dbb saar stellte ein Interesse an Gesprächen in Aussicht, falls die Landesregierung u.a. die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung – insbesondere auch mit der Verbesserung der Einnahmesituation des Landes – in den Fokus rücke und die Einbindung der Personalvertretungen und Frauenbeauftragten in den Arbeitsgremien „Aufgabenkritik und Sparpotential“ erfolge. Des Weiteren stellte der dbb saar klar, dass er den Stellenabbau in keiner Weise befürworte, sondern sich vielmehr in einer gesellschaftlichen und gewerkschaftspolitischen Pflicht sehe, die Chance zur Mitgestaltung einer zukunftssicheren Landesverwaltung wahrnehmen zu müssen.

Hiernach beschäftigten sich Berichte in Rundfunk und Presse kontrovers mit der Frage, ob sich die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes an den Gesprächen mit der Landesregierung um den geplanten Stellenabbau beteiligen – und ihn somit mittragen – oder ob sich die Gewerkschaften bedeckt hal-



Auf der Pressekonferenz: Axel Hahn, BDR, Dirk Biegel, DJG, Dr. Christian Dornis, DRB, Dr. Olaf Jaeger, DAV, Katrin Schmidbauer, DAV, Dr. Wolfgang Kiefer, BDVR.

ten und nicht sogar vielmehr auf Konfrontationskurs gehen sollten. Da diese Frage auch unter den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern vehement und streitbar diskutiert wurde, entschloss sich der Vorstand unseres Verbandes im Oktober 2012, die Mitglieder basisdemokratisch nach ihrer Meinung zu befragen – auch wenn allen bewusst war, dass ihnen die Wahl zwischen Pest und Cholera zugemutet wurde. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entschieden sich – wie die große Mehrheit der weiteren dbb Verbände – für die Aufnahme der Gespräche mit der Landesregierung.

Die Landesregierung und die Gewerkschaften haben sich sodann zeitnah im Dezember 2012 darauf verständigt, den sehr schwierigen Prozess der durch die Schuldenbremse bedingten Einsparmaßnahmen im Dialog zu gestalten. Der so genannte „Saarländische Weg“ war geboren. Für diese Dialogbereitschaft haben die Saarländer von den Regierungen und Gewerkschaften anderer Bundesländer ein besonderes Maß an Respekt erfahren, weil sie in einem gemeinschaftlichen Kraftakt zumindest den Versuch starteten, die existenzielle Krise ihres Landes in eine Chance münden zu lassen. Gerade die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger glaubten von

Anfang an, von diesem „Saarländischen Weg“ keine Einschnitte beim Stellenabbau befürchten zu müssen, und so war es nicht verwunderlich, dass man in der Saarbrücker Zeitung vom 31. März 2014 in großen, fetten Lettern die etwas provokante Überschrift lesen konnte: „Rechtspfleger trotz Sparkurs zufrieden mit Landesregierung“. Denn um den beschlossenen Stellenabbau abfedern und eine zukunftsorientierte Personalentwicklung gestalten zu können, hatten sich die Landesregierung und die Gewerkschaften darauf geeinigt, alle anstehenden Maßnahmen entsprechend dem gemeinschaftlichen Leitfaden „Aufgabenkritik und Sparpotential“ in den Ressorts zu behandeln, um so die Aufrechterhaltung eines funktionstüchtigen Staatsapparates zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger des Landes garantieren zu können. Hiernach durfte eine Stelle nur dann in Wegfall geraten, wenn zuvor eine Arbeitsgruppe – unter Beteiligung der Personal- und Schwerbehindertenvertretung sowie Frauenbeauftragten – festgestellt hatte, dass nach einer Aufgabenkritik auch die zu erledigende Aufgabe in Wegfall geraten war.

Die vom Ministerium der Justiz zum Strafvollzug eingesetzte Arbeitsgruppe konnte bereits nach kurzer Zeit Erfol-

„Die beteiligten Berufsverbände gaben sich dem Glauben hin, mangels Aufgabenkritik vom Stellenabbau ausgenommen zu werden.“

Insbesondere die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wähten sich aus folgenden Überlegungen vor dem Stellenabbau geschützt:

- Rechtspfleger garantieren neben den Richtern den Rechtsstaat, indem sie allen Bürgern ihren Anspruch auf den Rechtsweg sichern, sodass sich bereits insofern jedweder – im Rahmen einer Aufgabenkritik aber nötiger – Eingriff in ihre Tätigkeiten verbietet.
- Die Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsberechnung (PebbSy) wies stetig einen nicht geringen Fehlbestand an Stellen im Haushaltsplan aus, was bereits zu einer durchschnittlichen Dauerbelastung von 110 % geführt hatte.
- Die Umsetzung des 1. Justizmodernisierungsgesetzes war zugesagt worden, sodass für die Erledigung der übertragenen Nachlass- und Registersachen ein Mehr an Rechtspflegerstellen erforderlich war.
- Allein die Einführung des Datenbankgrundbuchs sollte bereits einen Aufwand von 56 Mannjahren bedingen und auch die neuen aus dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung anstehenden Aufgaben sprachen eindeutig für die Schaffung zusätzlicher Stellen.
- Durch den Wegfall von Rechtspflegerstellen würden dem Saarland die dringend benötigten Einnahmen in Straf-, Nachlass-, Insolvenz-, Handelsregister- und Grundbuchsachen in Millionenhöhe wegbrechen, was sich im Hinblick auf die angestrebte Konsolidierung des Haushalts geradezu kontraproduktiv auswirken würde.
- Rechtspfleger sichern mit ihren Eintragungen im Handelsregister und im Grundbuch Arbeitsplätze und somit den Wirtschaftsstandort, letztendlich also die Eigenständigkeit des Saarlandes.

ge vermelden, während die für Gerichte und Staatsanwaltschaften tagende Arbeitsgruppe bereits nach wenigen Sitzungen zu dem Ergebnis kam, dass die dort zu erfüllenden Aufgaben nach bundesgesetzlichen Vorgaben erfolgen und daher gar nicht in Wegfall geraten können. Es bestand Einigkeit darüber, dass Synergieeffekte sich allenfalls durch die Änderung von Strukturen erzielen ließen. Dem hierauf gerichteten Vorschlag des Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts und Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, Prof. Dr. *Roland Rixecker*, die Vielzahl der kleinen Amtsgerichte zu drei großen Präsidialamtsgerichten zusammenzulegen – eine Idee, die im Übrigen vom Hauptpersonalrat der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten beim Ministerium der Justiz befürwortet wurde – wollte das Justizministerium nicht näher treten. Es erfolgte vielmehr der unmissverständliche Hinweis, dass die Regierung beim Verlust von Gerichtsstandorten in der Fläche die von ihr mit hohem Gewicht versehene Bürgernähe gefährdet sehe.

Nach wenigen Sitzungsterminen stellte die Arbeitsgruppe der Gerichte und Staatsanwaltschaften ihre Tätigkeit ein, und die beteiligten Berufsverbände gaben sich dem Glauben hin, mangels Aufgabenkritik vom Stellenabbau ausgenommen zu werden. Sie sahen zu-

dem die Landesregierung in der Pflicht, im Rahmen einer ernsthaft gewollten Haushaltskonsolidierung parallel auch die Bürgernähe auf den Prüfstand zu stellen.

Die Berufsverbände unterlagen aber einem Irrglauben, denn die Regierung vollzog einen – quasi auf dem Rasenmäherprinzip basierenden – pauschalen Abbau von Stellen.

Da dies in Widerspruch zu der zwischen der Regierung und den Gewerkschaften getroffenen Vereinbarung stand und durchaus als Täuschung empfunden wurde, wurden Stimmen laut, die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen sollten umgehend den Dialog mit der Regierung beenden. Der DGB folgte diesem Aufruf und erklärte die Gespräche für beendet, während die Verbände des dbb saar zu keinem einheitlichen Stimmungsbild fanden. Da aufgrund des Dialogs in einigen Ressorts vereinzelt Erfolge vermeldet werden konnten, ging der dbb saar das Wagnis ein und setzte die Gespräche fort. Er erreichte durch seine Beharrlichkeit, dass die Regierung das anfänglich angestrebte Einsparvolumen um 400 Stellen auf insgesamt 2.000 Stellen reduzierte und zudem, dass von diesen Stellen bis zum Jahr 2019 wiederum nur etwa 1.600 tatsächlich in Wegfall geraten sind. Dieser große Erfolg belegt, dass

Die gemeinschaftliche Protestaktion aller Justizverbände mit Unterstützung der Anwaltschaft verkündete deren klare Botschaft: Der „Saarländische Weg“ ist gescheitert!



© DJG Saar



Am 30. Oktober 2019 organisierten der Saarländische Richterbund - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte / der Bund Saarländischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen / der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Saarland / die Deutsche Justizgewerkschaft - Landesverband Saarland einen Aktionstag für mehr Personal in der Justiz.

die kontinuierliche Dialogbereitschaft des dbb saar und seiner Verbände von Anfang an alternativlos war. Der Erfolg hatte allerdings den Haken, vornehmlich nur von Polizisten und Lehrern gefeiert werden zu können.

Der Vorstand unseres Verbandes hatte – vielleicht in weiser Voraussicht oder dunkler Vorahnung – parallel zu den Verhandlungen des dbb saar durch eine Vielzahl von Protestschreiben zur Personalsituation – und dank der Kreativität der Personalabteilung des Justizministeriums – erreichen können, dass der Stellenabbau im Rechtspflegerdienst entgegen der eigentlichen Planung mehrere Jahre hinausgezögert und so dann auch nur in abgemilderter Form umgesetzt wurde.

Diese Sonderbehandlung – die stets mit der besonderen Bedeutung des Rechtspflegerdienstes für die Funktionsfähigkeit der Justiz begründet wurde – endete 2018 abrupt, indem erstmals der Abbau von drei Stellen vollzogen wurde. Mangels sachlicher Gründe wurde lediglich die Aussage getroffen, dass letztendlich nur die Gleichbehandlung

mit den anderen Diensten – vor allem dem Service-Bereich – den Stellenabbau habe unausweichlich werden lassen.

Obwohl der Rechtspflegerdienst in den Jahren 2013 bis 2017 vom Stellenwegfall ausgenommen worden war, war das Aufgabenpensum dennoch kontinuierlich angestiegen. Was war geschehen? Der Fehlbetrag an Stellen im Haushaltsplan wuchs mit zunehmenden Aufgaben (Umsetzung des 1. Gesetzes zur Modernisierung der Justiz, Einführung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Flüchtlingskrise und unerwarteter Anstieg der Bevölkerung) kontinuierlich an, weil keine zusätzlichen Stellen geschaffen wurden. Die aktuelle Personalbedarfsberechnung für die ordentlichen Gerichte, die Fachgerichte und die Staatsanwaltschaften (Stand Juli 2019) attestiert nicht nur zweifelsfrei eine sehr hohe Belastung, sie spiegelt auch die dramatische Entwicklung wider. Damit die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die ihnen obliegenden und nach PebbSy erfassten Aufgaben erfüllen könnten, müssten im Landeshaushalt 188,5 Stellen vorgehalten werden. Die-

se Zahl ist allerdings um 4,3 zu erhöhen, da die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft – unbestritten mit Alleinstellungsmerkmal zu den anderen Bundesländern – für den staatsanwaltschaftlichen Dienst Aufgaben zu 1,3 AKA (Arbeitskraftanteile) erledigen und zudem die nach der Einführung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung anfallenden Tätigkeiten zu 3 AKA nach PebbSy überhaupt noch nicht erfasst sind. Einem Soll-Bestand nach den Geschäftszahlen von somit 192,8 Stellen steht ein Ist-Bestand von 173 Stellen gegenüber, was einen Fehlbetrag von 19,8 Stellen ergibt. Der tägliche Arbeitsdruck verdichtete sich auch deshalb – zunächst unerkannt – weiter, weil man schlichtweg nicht im Blick gehabt hatte, dass der massive Stellenabbau im Bereich der Service-Geschäftsstellen auch auf den Rechtspflegerdienst ausstrahlte. Weil Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sich für Ihre Dezernate und die Bürgerbelange verantwortlich fühlten, waren viele – trotz hoher eigener Belastung – dazu übergegangen, die eigentlich von den Service-Geschäftsstellen zu leistenden,



(c) DJG Saar

Justizminister Peter Strobel sagte auf den Stufen des Landtags zu, die Forderungen der Justizverbände in eine anstehende Klausurtagung einzubringen.

aber von dort nicht mehr erbringbaren Vorbereitungs- und Unterstützungsleistungen freiwillig selbst zu erledigen, um die Verfahren am Laufen zu halten. So hatten beispielsweise die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Zentralen Saarländischen Grundbuchamts mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 gegenüber dem Präsidenten des Amtsgerichts Saarbrücken angezeigt, dass sie sich zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gezwungen sehen, die eigentlich durch die – vollkommen unterbesetzten – Service-Geschäftsstellen zu erbringenden Vorbereitungsarbeiten im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten selbst zu erledigen. Obwohl dies zwischenzeitlich zu den Aufgaben der Service-Geschäftsstellen gehörte, erhoben die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Grundbuchamts freiwillig die zur Sicherstellung der Hauseinnahmen dringend benötigten Verfahrenskosten. Zudem fertigten immer mehr Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Gerichte zur Unterstützung der überlasteten Service-Geschäftsstellen ihre Schreiben und Beschlüsse selbst und nutzen hierzu die Software EUREKA. Es handelt sich bereits dem Namen nach (Elektronisches Unterstützungsprogramm für Rechtskanzleien) um eine Software, die in keiner Weise für Entscheider programmiert wurde. Das für Richter und Rechtspfleger ergonomische Ergänzungstool zu EUREKA namens ATLATUS wurde parallel nie eingeführt. Daher hatte der Hauptpersonalrat der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten

bei der Einführung auch nur einer Nutzung von EUREKA in den Service-Geschäftsstellen zugestimmt. Da das Verfahren für den Rechtspflegerarbeitsplatz unkomfortabel ist, stellt seine Nutzung für die Kolleginnen und Kollegen der Gerichte eine zeitliche Mehrbelastung dar und die eigentlich für die Entscheidungstätigkeit benötigte Zeit wird kontraproduktiv vermehrt für Schreibarbeiten verwendet.

Die beim Saarländischen Oberlandesgericht mit den dienstjüngsten Kolleginnen und Kollegen eingerichtete so genannte Sondergruppe hat über viele Jahre hinweg der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet, den Gerichten und Staatsanwaltschaften bei akuten Ausfällen flexibel und schnell Ersatz stellen zu können. Diese Rechtspfleger-Task-Force hat ihre einstige Schlagkraft verloren, weil ausnahmslos alle ihr angehörenden Kolleginnen und Kollegen zwischenzeitlich für die Aufrechterhaltung des regulären Dienstbetriebes eingesetzt werden müssen und das Oberlandesgericht aktuell für acht akute Ausfälle – Tendenz steigend – keinen Ersatz stellen kann. Diese Unfähigkeit der Verwaltung, auf Personalausfälle reagieren zu können und die bereits sehr hohe Arbeitsbelastung lassen – außer in Eilfällen – im Fall von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung keine Vertretung durch Kollegen mehr zu, sodass nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz eine noch höhere Anzahl von unbearbeiteten Verfahren aufzuarbeiten ist, was unweigerlich zu vermehrtem Stress und zu einem

verstärkten erneuten Erkrankungsrisiko führt. Das aus dem hohen Arbeitsdruck resultierende Gefühl einer permanenten Überlastung führt zwangsläufig zu einer höheren Fehlerwahrscheinlichkeit und lässt die Befürchtung stetig anwachsen, für haftungsrelevante Fehler vom Dienstherrn in Regress genommen zu werden. Da die den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern obliegenden Verfahren keine Streit- oder Geschäftswertgrenze kennen, kann ein Haftungsfall somit zur Existenzbedrohung werden.

Die stetig zunehmende Arbeitsbelastung – die nach dem Stand Juli 2019 für die Rechtspfleger der ordentlichen Gerichte im Durchschnitt 124 % und für die der Staatsanwaltschaft im Durchschnitt 150 % ausweist – musste zwangsläufig für viele zu einer ernst zu nehmenden Gesundheitsbelastung werden. So ist es nicht verwunderlich, dass sich bereits Mitte 2018 etwa die Hälfte aller sich im aktiven Dienst befindlichen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit dem Wunsch an den Vorstand unseres Verbands auf Fertigung einer generellen Be- und Überlastungsanzeige wandten. Mit Schreiben vom 23. August 2018 zeigte der Vorstand unseres Verbandes dem Minister der Justiz an, dass aufgrund des akuten Personalengpasses die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht mehr für die Funktionsfähigkeit ihrer Dezernate Sorge tragen können und die vorhandene permanente und vermehrte Überlastung sie um ihre Gesundheit fürchten lasse.

Nachdem im Folgejahr 2019 dennoch zusätzlich sechs Stellen in Wegfall gerieten und der Wegfall von fünf weiteren Stellen für das Jahr 2020 angekündigt wurde, war den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern klar, dass der „Saarländische Weg“ für sie zwischenzeitlich zu steinig und – bei einem Fehlbestand von sodann 25 Stellen im Haushalt – nicht mehr begehbar ist.

Mit der Erkenntnis, dass die Funktionsfähigkeit der Justiz der Landesregierung kein Herzensanliegen zu sein scheint, standen sie nicht allein. Am 30. Oktober 2019 organisierten der Saarländische Richterbund - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte / der Bund Saarlän-

discher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen / der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Saarland / die Deutsche Justizgewerkschaft - Landesverband Saarland einen Aktionstag für mehr Personal in der Justiz. Die Aktion wurde unterstützt vom Verband der Bewährungshelfer im Saarland / dem dbb beamtenbund und tarifunion saar / dem Saarländischen Anwaltverein.

Ab dem 28. Oktober 2019 wurden 5.000 Faltblätter an die Bevölkerung verteilt und in den Justizgebäuden Plakate aufgehängt. Am Vormittag des 30. Oktober 2019 gaben die Verbände eine Pressekonferenz zu den Auswirkungen der desolaten Personalsituation. Mittags versammelten sich Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen, Rechtspfleger, Bewährungshelferinnen, Bewährungshelfer, Servicekräfte, Wachtmeisterinnen und Wachtmeister zu einer gemeinsamen Kundgebung vor dem Ministe-

rium der Justiz und zogen sodann in einem Protestmarsch vor den Landtag. Der den etwa 400 Demonstranten Rede und Antwort stehende Justizstaatssekretär *Roland Theis* vermittelte diesen den Eindruck, ihre Forderungen ernst zu nehmen, und Justizminister *Peter Strobel* sagte auf den Stufen des Landtags zu, die Forderungen der Justizverbände in eine anstehende Klausurtagung einzubringen.

Diese gemeinschaftliche Protestaktion aller Justizverbände mit Unterstützung der Anwaltschaft verkündete deren klare Botschaft: Der „Saarländische Weg“ ist gescheitert!

Wie es scheint, hat die Landesregierung endlich die sich aus einer nicht umsetzbaren Aufgabenkritik ergebenden Probleme der Gerichte und Staatsanwaltschaften erkannt. Weil der „Saarländische Weg“ in eine Sackgasse mündete, sucht sie ganz aktuell einen Ausweg aus dem Dilemma mit einem neuen Leit-

faden: Zusammenarbeit bei der Modernisierung und Arbeitsorganisation in der saarländischen Landesverwaltung. Im Unterschied zu den bisherigen Vorgaben in „Aufgabenkritik und Sparpotential“ steht zukünftig der Mensch im Fokus und nicht der Wegfall seiner Stelle. Es sollen also die Zweckmäßigkeit der Aufgabe und die sie begleitenden Arbeitsabläufe bewertet werden. Dieser neue Leitfaden kann sich zur Heil bringenden Alternative entwickeln, weil mit ihm ab dem Jahr 2021 auch die Schaffung neuer Stellen nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen wird. Die in der Justiz organisierten Verbände haben bereits am 28. November 2019 ihre Bereitschaft zur Teilnahme an den neu – oder eher erneut – zu gründenden Arbeitsgruppen signalisiert.

Würde man die Saarbrücker Zeitung hiernach um eine Prognose zur Zukunft des „Saarländischen Wegs“ bitten, bekäme man wohl zur Antwort: Hoffen wir das Beste, lieber Leser!

BDRhauptstadtFORUM

Podiumsdiskussion mit anschließendem Stehempfang

**Donnerstag, den 23. April 2020,
18:30 Uhr
im dbb forum berlin**

Moderator: Rechtsanwalt Dr. Christian Strasser, München

Justiz und Digitalisierung – Wie bereit ist die Justiz für die digitale Welt?



Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. interdisziplinärer Verein gegründet

Nach über 10 Jahren informeller Netzwerkarbeit wurde der Verein „Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.“ am 8. Oktober 2019 in Frankfurt aus der Taufe gehoben. Der Verein möchte als interdisziplinäres Gremium, in dem alle vier Säulen der Vormundschaft sowie weitere Akteure vertreten sind, den Austausch und die Weiterentwicklung im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften fördern. Gemeinsames Ziel der Gründungsmitglieder ist eine starke Vormundschaft, die an der Seite der Kinder und Jugendlichen steht, ihre Interessen im Blick hat und nachdrücklich vertritt.

Für etwa 100.000 Kinder in Deutschland können deren Eltern nicht oder nicht alleine sorgen: Sie bekommen einen Vormund/eine Vormundin oder eine*n Ergänzungspfleger*in. Er oder sie übernimmt elterliche Funktionen, ist verantwortlich für angemessene Erziehungsbedingungen und Förderung

der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Die 17 Gründungsmitglieder des Vereins sind interdisziplinär zusammengesetzt: ehrenamtliche, Berufs-, Vereins- und Amtsvormundschaft, Hilfen zur Erziehung, Pflegekinderhilfe und Pflegeeltern, Familiengericht, Wissenschaft und Fachdiskussion sind vertreten. Vormund*innen sind nicht „einsame Bestimmer*innen“ – sie arbeiten in enger Kooperation mit Betroffenen und Fachkräften. Daher diskutiert und arbeitet das „Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft“ von Beginn an multiperspektivisch.

Das Bundesforum und seine Koordinierungsstelle in Heidelberg engagieren sich fachpolitisch und begleiten sowohl die Vormundschaftsreform als auch die SGB VIII-Reform kontinuierlich durch Diskussion und Stellungnahmen. Das Bundesforum organisiert deutschlandweite Tagungen – zuletzt im Mai 2019

in Bonn, sorgt für bundesweite Vernetzung, plant ein umfangreiches Handbuch, hat Forschungsprojekte und Expertisen zum Bereich Vormundschaft angestoßen und begleitet diese, nimmt an internationalen Treffen teil, organisiert Fortbildungen und empfiehlt Referent*innen. Ab Januar 2020 wird es eine eigene Website geben. Die Vereinsgründung und Koordinierungsstelle des Bundesforums wird gefördert vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ). Projektträger ist aktuell die IGfH – der neue Verein soll die Trägerschaft baldmöglichst übernehmen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger gehört zu den Gründungsmitgliedern und wurde in der Gründungsversammlung vertreten durch Herrn Dipl.-Rpfl. (FH) *Andreas Zeiser*, Starnberg.

Pressemitteilung des Bundesforums Vormundschaft vom 14. Oktober 2019; Elke Strauß (BDR)



dbb jugend

START-Seminar in Leipzig

Marie-Luise Voigt, BDR Thüringen

Vom 18.–20. Oktober 2019 fand das START-Seminar der dbb jugend in Leipzig statt.

In den drei Tagen lernten die zehn Teilnehmer den dbb und seine Jugendorganisationen besser kennen. Außerdem wurde besprochen, wie wichtig Jugendarbeit ist und welche Grundsteine helfen, damit die Arbeit im Verband erfolgreich wird, dabei spielen u. a. der Einsatz von social media und die Mitgliederwerbung eine tragende Rolle.

Für den Bund Deutscher Rechtspfleger nahmen die Jugendbeauftragte des BDR Thüringen, *Marie-Luise Voigt*, sowie *Lena Rakowski* und *Max Bretzmann* (beiden ebenfalls aus Thüringen) an dem Seminar teil.

Ein Satz, der wahrscheinlich allen in Erinnerung bleiben wird, kam zu Beginn vom stellvertretenden Vorsitzenden der dbb jugend, *Philipp Mierzwa*: „Die Jugend macht im dbb zwar nur 10 % der gesamten Mitglieder aus, allerdings sind diese Mitglieder 100 % der Zukunft.“



Beim START-Seminar in Leipzig.



*Der BDR übernimmt
die Teilnahmegebühr
für 16 Mitglieder.*

*Antrag gleich an den
Landesvorstand!*

13. Deutscher Nachlasspflegschaftstag

am 13. März 2020 in Bonn und erneut am 6. November 2020 in Stuttgart

Als eines der größten und ältesten weltweit tätigen Erbenermittlungsunternehmen arbeitet die Hoerner Bank AG seit Jahrzehnten mit Nachlassgerichten und Nachlasspflegern zusammen. Die dort geborene Idee, mit einem Nachlasspflegschaftstag zu einem nationalen Forum einzuladen, bei dem Nachlasspfleger/innen und Mitarbeiter/innen der Nachlassgerichte eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur gezielten Fortbildung erhalten, hat sich in kurzer Zeit zu einer festen Institution im Nachlassbereich entwickelt. Der Gedanke, bei diesem Treffen einen über die Amts- und Landgerichtsgrenzen hinausgehenden fachlichen Dialog mit Kolleginnen und Kollegen zu fördern und die Möglichkeit zu geben, rechtliche Probleme einmal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, ist mit großem Interesse aufgenommen worden.

Die allgemeine Gebühr beträgt 229,- €, für Mitglieder des BDR bzw. des VdR gilt eine stark ermäßigte Tagungspauschale in Höhe von 99,- € (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer), die auch die Tagesverpflegung etc. umfasst. Für das Diskussionsforum am Abend bitten wir um eine gesonderte Anmeldung. Die Kosten hierfür belaufen sich je teilnehmender Person auf jeweils 39,- € zzgl. MWSt.

13. März 2020 Bonn

Die Veranstaltung findet am 13.3.2020 im Hotel Kameha Grand Bonn statt. Bitte melden Sie sich bis spätestens 21.2.2020 bei der [Hoerner Bank AG](#) an und beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

6. November 2020 Stuttgart

Die Veranstaltung findet am 6.11.2020 im Hotel Steigenberger Graf Zeppelin Stuttgart statt. Bitte melden Sie sich bis spätestens 16.10.2020 bei der [Hoerner Bank AG](#) an und beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Folgenden Programmablauf hat die Hoerner Bank für Sie geplant:

Tagung am Freitag, 13.3.2020 / 6.11.2020

9:00 Begrüßungskaffee im Foyer / Ausgabe der Tagungsunterlagen

9:30 **Eröffnung der Veranstaltung / Grußworte**

- Ralf Hirschfeld, Vorstandsvorsitzender der Hoerner Bank AG
- Grußwort des Justizministeriums
- Grußwort des Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR)
- Grußwort des Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN)

10:00 **„Waffen im Nachlass“** – Gefahr erkannt / Gefahr gebannt. Kriminaloberrat Niels Heinrich, Waffensachverständiger der Leitstelle Nationales Waffenregister, Behörde für Inneres; Hamburg

11:15 Kaffeepause

11:45 **„Gerichts- und Notarkosten im Rahmen der Nachlasspflegschaft“** Kostenrecht für Nachlassgerichte und Nachlasspfleger/innen. Frank Tondorf, Notariatsleiter + Dozent f. notarspezifische Fortbildung; Essen

12:30 Mittagspause

13:45 **„Was Sie schon immer zur Nachlasspflegschaft fragen wollten“** Interaktive Diskussion und Erörterung – Innovation trifft Tradition. Dipl.-Rechtspfleger (FH) Thomas Lauk; Heilbronn

14:30 Kaffeepause

15:00 **„Der erste Weltkrieg und seine Folgen“** – Probleme und Ansätze bei der Erbenermittlung. Robert Müller, Historiker M.A.; München

15:45 Kaffeepause

16:15 **„Aktuelle Entwicklungen im Erb- u. Nachlassverfahrensrecht“** Ein Überblick über die Rechtsprechung der letzten Monate. Dipl.-Rpfl. (FH) Horst Bestelmeyer; Gauting

17:00 Schlussworte / Verabschiedung / Informationen zur Abendveranstaltung

18:00 Abendveranstaltung / Diskussionsforum

Tagungsleitung: Dipl.-Rechtspfleger (FH) Thomas Lauk; Heilbronn



HOERNER BANK
AKTIENGESELLSCHAFT

In Kooperation mit:



Hoerner Bank Aktiengesellschaft • Oststraße 77 • 74072 Heilbronn • Telefon 07131/9322-0 • Telefax 07131/9322-999 • info@hoernerbank.de • www.hoernerbank.de



Sitzung des Bundesjugendausschusses der dbb jugend (Bund)

Marie-Luise Voigt, BDR Thüringen

Der Herbst-Bundesjugendausschuss der dbb jugend (Bund) tagte vom 20.–21. September 2019 in Dresden. Dort trafen sich 47 junge Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter aus den Landesjugendleitungen und Fachverbänden, die dem Bundesjugendausschuss angehören, um sich zwei Tage lang auszutauschen und abzustimmen. Im Mittelpunkt stand dabei das derzeit zentrale Thema für den öffentlichen Dienst – die Digitalisierung. Daher wurde über Chancen und Risiken der digitalen Transformation gesprochen und im Ergebnis auch ein Positionspapier hierzu beschlossen. Dort heißt es gleich zu Beginn: „Wir machen Digitalisierung menschlich!“ Sämtliche Positionspapiere sind auf der Internetseite des dbb nachlesbar.

Das Grußwort der Veranstaltung hielt am Freitagmorgen die Vorsitzende des Sächsischen Beamtenbund und Tarifunion (SBB) Nanette Seidler. Diese freute sich sehr darüber, dass der diesjährige Herbst-BJA in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden stattfand.

Im Anschluss gab die Bundesjugendleitung, bestehend aus der Vorsitzenden *Karoline Herrmann* und ihren Stellvertretern *Liv Grolík*, *Philipp Mierzwa*, *Christoph Strehle* und *Florian Schütz* die Lageberichte ab. Im Zentrum der Aktivitäten stand dabei ebenfalls das Jahresthema Digitalisierung. So nahm die Jugendleitung unter anderem an einer Fortbildung in Tallinn und Kopenhagen zu diesem Bereich teil und *Karo Herrmann* und *Liv Grolík* besuchten ein Social Media Bootcamp. *Florian Schütz* berichtete außerdem von den letzten Vorbereitungen für den Ideencampus, der am 22. Oktober im dbb forum Berlin stattfand und unter dem Motto „Let’s get digital“ stand. Auch das Israel-In-Coming Anfang September wurde ausgewertet. Ab dem 06. September hatten 10 Israelis eine Woche lang den Norden Deutschlands erkunden und in



Wieder einmal zeigte sich, dass sich eine Teilnahme am Bundesjugendausschuss der dbb jugend immer lohnt.

Hamburg, Schwerin und Rostock die Themen Jugendarbeit und Jugendhilfe durch ein vielfältigen Programm aus unterschiedlichen Perspektiven näher kennen gelernt. Zum Ideencampus und Israel-In-Coming sind in den Ausgaben 10+11/2019 des online-Magazins „t@cker“ übrigens spannende Berichte zum Nachlesen enthalten.

Zu Gast war beim Bundesjugendausschuss neben dbb Chef *Ulrich Silberbach* auch *Jens Albrecht*, Abteilungsleiter Digitalisierung und Marktordnung im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Dieser berichtete in einem Impulsvortrag „Sachsen digital – Digitalisierungsstrategie des Freistaates“ über den aktuellen Stand in Sachsen. Auch *Alexander Konzak* vom dbb Vorsorgewerk war vor Ort. Er stellte die neusten Angebote der Vorteilswelt und das Ergebnis von ersten Jugendworkshops zum Thema „Moderne Ansprachekonzepte“ vor, die mit Gewerkschaftlern der dbb-Familie durchgeführt wurden. Die ersten Resultate sollen in weiteren Workshops ausgebaut werden.

Auch die unterschiedlichen Arbeitsgruppen, wie die AG „Jugend in Europa“ oder die AG „Redaktion und Öffentlichkeitsarbeit“ stellten ihre Arbeit der letzten Monate vor. Ausgewertet wurde dabei unter anderem der Workshop des Frühjahr-Bundesjugendausschusses zum Thema „Wie können wir junge Menschen für Europa begeistern?“ *Henning Klemme* aus der dbb jugend AG Diversity informierte zudem in einem Vortrag über gendergerechte Sprache.

Natürlich wurde nicht nur gearbeitet. Am späten Freitagnachmittag wurden die Teilnehmer des Ausschusses in Kleingruppen aufgeteilt – denn eine Schnitzeljagd stand auf dem Programm. Bei dieser konnten Dresdens Sehenswürdigkeiten entdeckt und so mancher geschichtlicher Hintergrund aufgefrischt werden. Im Anschluss an den abenteuerlichen Stadtrundgang absolvierten die einzelnen Gruppen ein Quiz. Das beste Team erhielt als Preis eine süße Überraschung.

Wieder einmal zeigte sich, dass sich eine Teilnahme am Bundesjugendausschuss der dbb jugend immer lohnt. Neben spannenden Themen, über die man sich vor Ort informieren kann, trifft man dort stets Menschen aus unterschiedlichen Teilen Deutschlands und verschiedensten Berufsgruppen, mit denen man sich austauschen und über Erfahrungen sprechen kann. Und doch verbindet alle Teilnehmer eines: sie sind Teil des öffentlichen Dienstes und das mit Leidenschaft!

Hintergrund

Der Bundesjugendausschuss ist nach dem alle fünf Jahre stattfindenden Bundesjugendtag das höchste Beschlussgremium der dbb jugend, die mit rund 150.000 Mitgliedern zu den größten gewerkschaftlichen Jugendorganisationen in Deutschland gehört.



Präsidiumssitzung in Halle/Saale

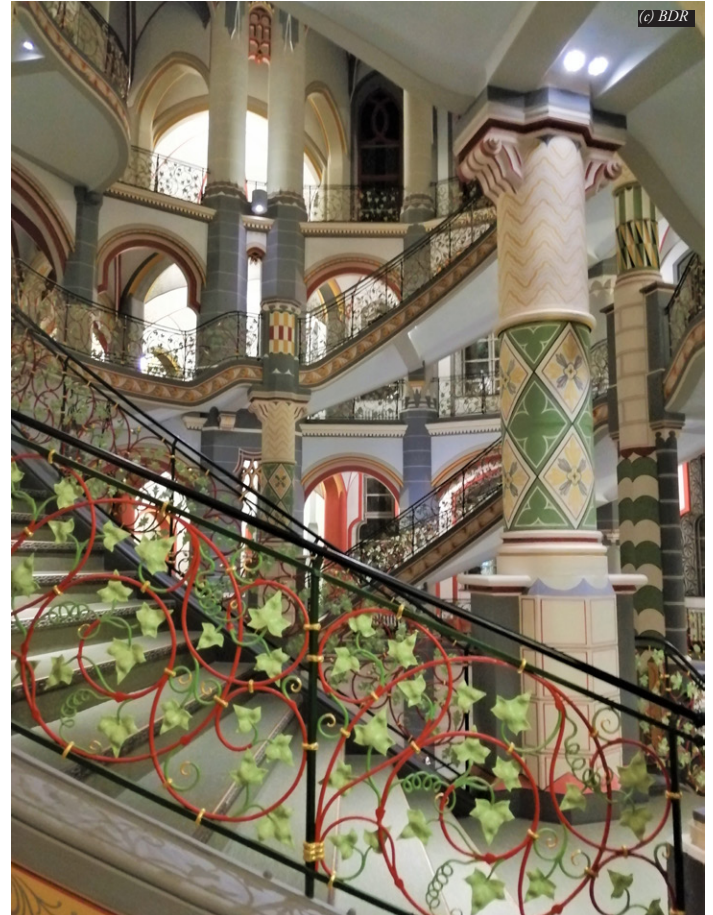
Termine, Themen, rechtliche Tendenzen

Claudia Kammermeier, Elke Strauß, BDR-Bundesleitung

Vom 7. bis 9. November 2019 tagten zunächst die BDR-Bundesleitung und anschließend das BDR-Präsidium in Halle an der Saale.

Zur Einstimmung lud der Präsident des LG Halle *Jörg Engelhard* die Mitglieder in das um 1900 errichtete Gerichtsgebäude ein. Nach Grußworten des Hausherrn, der Justizministerin, des BDR-Bundesvorsitzenden *Mario Blödtner* und des gerade wiedergewählten BDR-Landesvorsitzenden von Sachsen-Anhalt *Mathias Urich* wurden während des Empfangs Führungen durch das Jugendstilbauwerk angeboten.

Während der Sitzung berichteten die Bundesleitung und die Landesvorsitzenden über vielfältige Themen der Verbandsarbeit. Weiter gab es einen Ausblick auf Verbandstermine 2020, vom BDRhauptstadtFORUM übers Sommerfest bis hin zum 35. Deutschen Rechtspflegertag. Darüber hinaus diskutierte das Präsidium aktuelle rechtliche Tendenzen, wie geplante Änderungen im Betreuungs- und Insolvenzrecht, die Berufsbezeichnung und den Bekanntheitsgrad des Rechtspflegers sowie die Organisation der nächsten Veranstaltungen. Das Jugendpräsidium hat seine Arbeit aufgenommen und plant ein nächstes Treffen für März 2020. Der langjährige Geschäftsführer des Gieseking Verlags und Ehrenmitglied des Bundes Deutscher Rechtspfleger *Dr. Klaus Schleicher* und der Schriftleiter des RPflegers *Prof. Udo Hintzen* wurden aus dem Gremium verabschiedet, wir danken beiden für jahrzehntelange gute Arbeit am Schrifttum.



Im LG Halle/Saale gab es auch Führungen durch das Jugendstil-Gebäude.



BDR Hessen: Flexible Arbeitszeit

Pilotierung um ein Jahr verlängert

Mit Erlass vom 28. November 2019 hat das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ) mitgeteilt, dass die bis zum 30. November 2019 laufende Dienstvereinbarung zwischen dem HMdJ und dem Hauptpersonalrat mit Zustimmung des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIuS) bis zum 30. November 2020 verlängert wurde. Die Verlängerung für ein weiteres Jahr war zwischen allen Justizbeteiligten ohnehin völlig unstrittig und hätte nach unserer Ansicht nicht auf den letzten Drücker erfolgen müssen. In dem Erlass heißt es weiter, das Pilotprojekt zur Erprobung der Arbeitszeitflexibilisierung für

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger habe sich bewährt und es sei daher beabsichtigt, es in den Regelbetrieb zu überführen. Bis hierher entspricht die Mitteilung dem bisherigen Informationsstand des Vorstands. Dem Erlass war allerdings auch zu entnehmen, dass das HMdJ bereits an das Innenministerium als dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium herangetreten ist, um eine entsprechende Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung zu erwirken. Denn die angestrebte dauerhafte Ausnahme von § 4 der Hessischen Arbeitszeitverordnung für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

kann nur im Einvernehmen mit dem HMdIuS geregelt werden. Da ein solches Vorhaben einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wurde die Dienstvereinbarung interimsmäßig nochmals um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung der Pilotierung ist daher ganz in unserem Sinne. Dass sie so spät erfolgte, hat bei einigen Gerichten zu einer vermeidbaren Verunsicherung der Kolleginnen und Kollegen geführt. So hatte eine Gerichtsverwaltung die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Arbeitszeitmodell bereits ab 1. Dezember zurück an die Stechuhr gebeten bzw. als Alternative die normale Telearbeit angeboten.



BDR Hamburg: Autorenlesung im HansOLG am 28. November 2019

Rosita

Kirsten Alander, BDR Hamburg

Der Landesverband Hamburg des BDR hatte wieder zu einer Lesung eingeladen. Unser Gast war die Historikerin und Journalistin *Corinna Tonner*, die ihre Biographie über diese interessante Frau mitbrachte. In ihrem Vortrag zu dem Buch, der mit vielen Bildern anschaulich gemacht wurde, konnten die Zuhörer erfahren, wie es sich im letzten Jahrhundert lebte: im Hamburger Gängeviertel, als Operettenstar in In-

doniesien, als verfolgte Jüdin im Holocaust. Erst in einer Pause und dann später im Anschluss des Vortrages gab es die Möglichkeit, das Buch zu erwerben und mit der Autorin ins Gespräch zu kommen und vielleicht auch einige Fragen zu diskutieren. Besonders berührend war die persönliche Anbindung der Autorin an die Hamburger Justiz: ihr jüdischer Großvater war vor einer Kammer des Landgerichts wäh-

rend des Dritten Reichs von seiner Ehefrau zwangsgeschieden worden. Jedenfalls gab es genügend Gesprächsstoff im ausverkauften „Verhandlungssaal der Präsidenten“.

(Herzlichen Dank nochmal an dieser Stelle an die Leitung des HansOLG, die uns diesen Lesungsabend wieder ermöglichte!)



Kurznachrichten aus den Landesverbänden

+++ **BDR Baden-Württemberg:** Auf dem 40. Triberger Symposium, einer rechtspolitischen Fachtagung, referiert am 28. November 2019 Herr Vizepräsident des BVerfG Prof. Dr. *Stephan Harbarth LL.M.* zu „70 Jahre Grundgesetz – eine Bestandsaufnahme“. +++

+++ **Verband Bayerischer Rechtspfleger:** Die Bemühungen um Verbesserung der Studienbedingungen in Starnberg fruchten: Eine ministerielle Arbeitsgruppe plant Neuerungen, und Studierende treten mehr denn je in den BDR ein. +++

+++ **BDR Berlin:** Der dbb Berlin brandmarkt den Gesetzentwurf des Berliner Senats zur Einführung der „Pauschalen Beihilfe“ nach dem sog. Hamburger Modell als unvorteilhafte Alternative für die Beamten und überdies als verdeckten Angriff auf das bewährte Beihilfesystem. +++

+++ **BDR Brandenburg:** Gewerkschaften und Verbände diskutieren am 1. Oktober 2019 in einer großen Runde mit dem neuen CDU-Landtagsfraktionsvorsitzenden Dr. *Jan Redmann*. +++

+++ **BDR Bremen:** Die Auflösung der Versorgungsrücklage von noch 80 Mio EUR im Doppelhaushalt 2020/2021 wird vom dbb Bremen angeprangert. +++

+++ **BDR Hamburg:** Am 24. Oktober 2019 findet das jährliche Rechtspflegeseminar des Landesverbandes im Plenarsaal des OLG statt, diesmal zu den Themen „Mündelsichere Geldanlagen in Zeiten der Nullzins-Politik“ und „Ordnungs- und Zwangsmittelvollstreckung in ZPO- und FamFG-Verfahren“. +++

+++ **BDR Hessen:** Im seit September 2018 laufenden „Digitalen Servicepoint der hessischen Justiz“ sind inzwischen 10 Personen mit insgesamt 4,1 AKA im Einsatz, die Fragen reichen von Kontaktdaten bis zum neuen Transsexuellengesetz, Rechtsberatung erfolgt nicht. +++

+++ **BDR Mecklenburg-Vorpommern:** Inzwischen ist das Arbeitszeitmodell der freiwilligen flexiblen Arbeitszeit (ffAz) für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern in den Echtbetrieb überführt worden. +++

+++ **BDR Nordrhein-Westfalen:** Nach der Sommerpause geht es wieder in Gespräche mit Politikern, namentlich zu Einheitslaufbahn, Vertrauensarbeitszeit und Belastungssituation. +++

+++ **BDR Rheinland-Pfalz:** Das Jugendteam hat am 23. September 2019 seinen ersten offiziellen Termin bei Staatssekretär Phillip Fernes für die „Verbesserung der Nachwuchsgewinnung“, wo es auch um die Weiterentwicklung des Rechtspflegerberufs geht. +++

+++ **BDR Saarland:** Am 30. Oktober 2019 findet eine gemeinsame Demonstration der Justizverbände zur eklatanten Personalnot in der saarländischen Justiz statt. +++

+++ **Verband Sächsischer Rechtspfleger:** Seit dem 1. Juli 2019 ist in Sachsen das Tragen der Roben für Rechtspfleger zugelassen, der VSR e.V. hat einen Pool an Roben für alle sächsischen ZVG- und Inso-Gerichte beschafft und verteilt diese an die Gerichte. +++

+++ **BDR Sachsen-Anhalt:** Dem Verband gelingt es, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung die Tagung in Bad Boll in den Fortbildungskatalog des Landes aufzunehmen, um möglichst vielen Interessierten eine Teilnahme zu ermöglichen. +++

+++ **BDR Schleswig-Holstein:** Auf der Mitgliederversammlung am 12. November 2019 wird die Satzung geändert und die Beitragsordnung angepasst. +++

+++ **BDR Thüringen:** Der Verband organisiert für den 13. Dezember 2019 in Erfurt ein Anwärtertreffen, zu dem auch Berufseinsteiger willkommen sind. +++

+++ **Verband der Rechtspfleger im Bundesdienst:** Mit Sorge beobachtet der Verband den Anstieg der Belastung seiner Rechtspfleger*innen im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. +++

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER



Paris, 23.–24. September 2019: Treffen der CEPEJ-Arbeitsgruppe für Evaluation

Die CEPEJ-Arbeitsgruppe für Evaluation des Justizsystems traf sich am 23. und 24. September 2019 in Paris, um den Fortschritt des Evaluierungszyklus 2018–2020 zu erörtern. Während die Datenerhebung durch die Staaten bereits begonnen hat, arbeitet die Arbeitsgruppe derzeit an der Struktur des Berichts. Wenn er etwas modifiziert wird, um die Haupttrends hervorzuheben, die Analyse zu stärken und bewähr-

te Verfahren hervorzuheben, wird ein Kapitel über den nichtrichterlichen Bereich, einschließlich der Rechtspfleger, beibehalten. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass die CEPEJ trotz der nach wie vor schwierigen Finanzlage im Europarat weiterhin eine herausragende Rolle spielt. Ihr Bekanntheitsgrad nimmt zu, wie die Eröffnung des Internationalen Justizforums durch Präsident *Ramin Gurbanov* zeigt. Die

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen stand ebenfalls auf der Tagesordnung, sei es mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, für den die Leitlinien und der Bewertungsbericht besonders nützliche Instrumente darstellen, oder mit der Organisation für Zusammenarbeit und Entwicklung in Europa. *Vivien Whyte* vertrat bei diesem Treffen die E.U.R.

Vivien Whyte



Paris, 27. September 2019: Vorstellung des Weißbuchs gegenüber dem Generalsekretariat des Französischen Justizministeriums

Das Rechtsvergleichungsbüro der Delegation für Europäische und Internationale Angelegenheiten des Generalsekretariats des französischen Justizministeriums hat kürzlich bei der Juriscope-Einheit der Universität von Poitiers eine vergleichende Studie über die Berufe des Greffiers, Rechtspflegers und ähnlicher Berufe in Deutschland, Spanien, Italien und Norwegen in Auftrag gegeben, zu der die E.U.R.

beigetragen hat. Dieser Bericht soll den politischen Entscheidungsträgern die Informationen liefern, die sie möglicherweise im Rahmen einer Überlegung zur Übertragung von Aufgaben benötigen.

Zur Fortsetzung der Überlegungen überreichten *Vivien Whyte* und *Franck Le Guern* Herrn *Xavier Pradel*, Leiter des Rechtsvergleichungsbüros, das

Weißbuch für einen Rechtspfleger / Greffier für Europa. Dieses herzliche Zusammentreffen führte zu einem besonders interessanten Austausch über die Berufe in Europa und ihre Perspektiven der Fortentwicklung. Die E.U.R. steht dem Ministerium zur Verfügung, um Informationen bereitzustellen, die es möglicherweise in Zukunft benötigt.

Vivien Whyte



Barcelona, 2.–4. Oktober 2019: Sitzung des Lenkungsausschusses der CEPEJ-Saturngruppe und des Netzes der Pilotierungsgerichte

Die Sitzung der beauftragten Mitglieder von CEPEJ-SATURN (Abteilung der CEPEJ zur Kontrolle der gerichtlichen Erledigungszeiten) sowie die 14. Plenarsitzung des Netzes der Pilotierungsgerichte der CEPEJ fanden am 2. und 4. Oktober 2019 in der Jutizcity von Barcelona auf Einladung der Handelsgerichte dieser Stadt statt. Vertreter von mehr als 40 Pilotierungsgerichten aus verschiedenen Mitgliedstaaten tauschten sich zu verschiedenen Themen, z. B. zur Fallgewichtung, zu europäischen Fristen für Gerichts-

verfahren oder zu vor Gericht eingesetzten Gremien aus. Einige Gerichte haben ihre Pilotierungserfahrungen mit einigen CEPEJ-Aufgaben, von der Verwendung von AI-Instrumenten (Künstliche Intelligenz) vor Gericht bis hin zu Reformen, die in einigen Gerichtsbarkeiten durchgeführt wurden, ausgetauscht.

An der Veranstaltung nahmen als Vertreter der E.U.R. der Vizepräsident für Spanien, Herr *Alberto San José Cors*, und als Mitglied der spanischen Dele-

gation Herr *José Julio Pareja Sanz*, teil. Sie taten dies als Beobachter, um die Stellung des Rechtspflegers und anderer ähnlicher europäischer Berufe sowie die Berücksichtigung unserer Aufgabe als Grundpfeiler für die Funktionsweise der Gerichte und die Beachtung der gerichtlichen Erledigungszeiten zu gewährleisten. Die Veranstaltung wurde von Herrn *Giacomo Oberto*, Präsident der CEPEJ SATURN, geleitet und von Herrn *Ramin Gurbanov*, Präsident der CEPEJ, besucht.

Vivien Whyte



Straßburg, 17.–18. Oktober 2019: Treffen der CEPEJ-Arbeitsgruppe für Mediation



Die CEPEJ-Arbeitsgruppe für Mediation traf sich am 17. und 18. Oktober 2019 in Straßburg. Wie bei allen CEPEJ-Arbeitsgruppen läuft das Mandat Ende des Jahres aus. Ihre Erneuerung steht auf der Tagesordnung der Plenarsitzung vom 5. – 6. Dezember 2019, auf der Prioritäten gesetzt werden müssen.

Das Treffen konzentrierte sich auf die Struktur der entwickelten Aufgaben, ihre mögliche Individualisierung und die Methodik, die erforderlich ist, um bestimmte Zielgruppen anzusprechen. Es wurde auch darüber gesprochen, ein europäisches Mediationsnetzwerk aufzubauen und möglicherweise die Leitlinien für die strafrechtliche Mediation zu aktualisieren. *Vivien Whyte* erinnerte an die wesentliche Rolle von Nichtrichtern bei der Mediation, insbesondere in Spanien, wo die Justiz den *Letrados de la Administracion de*

Justicia die gerichtliche Mediation anvertraute. Schließlich wurde die Aufmerksamkeit der Teilnehmer auf die Organisation einer internationalen Vermittlungskonferenz gelenkt, die vom 5.–7. Februar 2020 in Angers (Frankreich) stattfinden soll. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.mediations2020.com>.

Vivian Whyte und *Jean-Jacques Kuster* vertraten die E.U.R. bei diesem Treffen.

Vivien Whyte



Straßburg, 30.–31. Oktober 2019: Herbstsitzung der INGO-Konferenz

Die Konferenz der INGOs nahm in ihrer Plenarsitzung am 30. Oktober 2019 den überarbeiteten Verhaltenskodex an. Der überarbeitete Kodex ist ein praktisches und strukturiertes Mittel für politische Entscheidungsträger und die organisierte Zivilgesellschaft. Zur Veranschaulichung der Verwendung wird dem Kodex eine Anleitung beigelegt, die Beispiele für gute und schlechte Praktiken enthält. Es wird das Referenz- und Lernwerkzeug für alle Benutzer des überarbeiteten Kodex sein. Die Vorbereitungsgruppe legte einen ersten Entwurf der über-



Auf der Konferenz der INGOs.

arbeiteten Regeln der Konferenz der INGOs vor. Die anwesenden INGOs konnten ihre Überlegungen mitteilen. Die Konsultation wird fortgesetzt. Ziel

ist es, die Arbeit von INGOs für den Europarat bedeutsamer zu machen. Die Konferenz nahm auch eine Empfehlung zum Klimawandel, zur Migration und zu den Menschenrechten für die nächste UN-Klimakonferenz und eine Empfehlung zur Gleichstellung der Geschlechter an. Die angenommenen Texte können auf der Konferenz-Website eingesehen werden: <https://www.coe.int/fr/web/ingo>.

Jean-Jacques Kuster vertrat die E.U.R.

Vivien Whyte



Waldshut-Tiengen, 31. Oktober 2019: Feier der Partnerschaft zwischen elsässischen Gerichtsbeamten und den benachbarten deutschen Rechtspflegern

Greffiers des Berufungsgerichts Colmar und Rechtspfleger aus den Landkreisen Offenburg, Waldshut-Tiengen, Baden-Baden und Freiburg feierten in Anwesenheit von *Vivien Whyte*, Präsident der Europäischen Union der Greffiers / Rechtspfleger, ihre Städtepartnerschaft mit dem Amtsgericht Waldshut-Tiengen.

Der Tag begann mit Präsentationen und einer Debatte zu den Themen Erbschaft und Erbscheine. *Sophia Burgard*, Greffier am Bezirksgericht Haguenau (Frankreich), und *Angelika Beckmann*, Rechtspflegerin am Land-

gericht Waldshut-Tiengen, stellten die für ihre Rechtsordnung spezifischen Verfahren vor.

Die Präsentation von E.U.R.-Präsident *Whyte* setzte diese Elemente mit dem europäischen Kontext am Beispiel Norwegens und Italiens in Bezug. Tatsächlich haben sich diese beiden Länder, die keinen dem Rechtspfleger gleichwertigen Beruf ausüben, dennoch entschlossen, die Angestellten mit wichtigen Aufgaben in Fragen der Erbfolge zu betrauen. Diese Beispiele stimmen perfekt mit den Empfehlungen überein, die die E.U.R. in ihrem

Weißbuch für einen Rechtspfleger/Greffier für Europa veröffentlicht hat, in dem das Erbrecht in den Zuständigkeiten aufgeführt ist, die auf diesen Beruf übertragen werden können.

Der Tag wurde mit einer Stadtführung durch Waldshut-Tiengen fortgesetzt und mit einem gemeinsamen Abendessen beendet. *Vivien Whyte* dankte den Organisatoren für ihren herzlichen Empfang und die hohe Qualität der Arbeit.

Vivien Whyte



Straßburg, 6.–8. November 2019: E.U.R. interveniert vor dem CCJE



Das Ministerkomitee des Europarates, ein Entscheidungsgremium, das sich aus Außenministern zusammensetzt und derzeit von Frankreich geleitet wird, hat den CCJE angewiesen, eine Stellungnahme zu „Gerichtsschreibern und Justizassistenten in den Gerichten und ihren Beziehungen zu Richtern“ auszuarbeiten.

Die E.U.R. reichte eine schriftliche Stellungnahme ein, in der sie vorschlug, Greffiers/Gerichtsschreiber sowohl als Rechtsbeistände als auch in ihrer Rolle als Beglaubiger anzuerkennen und als solche die Einstellung und Überwachung von Beamten ohne richterliche Befugnisse höherer Besoldungsgruppen

zu beauftragen. In der Tat hat sich dieses Modell in vielen Ländern als erfolgreich erwiesen und beeinträchtigt nicht die Unabhängigkeit der Richter. Im Gegenteil, Greffiers/Gerichtsschreiber, Gerichtsmanager und Richter, die als Team arbeiten und die Vorrechte des jeweils anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich respektieren, sind der Schlüssel für die Effizienz der Justizsysteme.

Der CCJE hat sich jedoch gegen dieses Konzept ausgesprochen. In der Stellungnahme erkennt er die Rolle des Rechtsbeistandes der Sachbearbeiter an und hebt ihre Authentifizierungsfunktionen aus ihrem Geltungsbereich hervor, wobei er feststellt, dass die Authentifizierung „möglicherweise sogar ein gewisses Maß an Unabhängigkeit vom Richter erfordert“. Die Urkunde empfiehlt jedoch, Rechtsbeistände in Bezug auf ihre Rechtsbeistandaufgaben der Kontrolle des Richters zu unterstellen. Während Rechtspfleger, die Richter nicht unterstützen, bereits vom Anwendungsbereich des Gutachtens ausgenommen waren, stimmte der

CCJE zu, dass auch Letrados de la Administración de Justicia ausgeschlossen werden sollten. Der CCJE hat auch beschlossen, den Richtern kein Veto bei der Ernennung von Rechtsassistenten zu empfehlen, und hat anerkannt, dass Rechtsassistenten in vielen Ländern Karrieremitarbeiter sind.

Vivien Whyte und Jean-Jacques Kuster vertraten die E.U.R. bei diesem Treffen.

Vivien Whyte

Der CCJE

Der Consultative Council of European judges (CCJE) ist ein Beratungsgremium des Europarates, das in Fragen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Kompetenz der Richter berät. Er setzt sich ausschließlich aus Richtern zusammen, die von den 47 Mitgliedstaaten ernannt wurden, und wird von Herrn Duro Sessa (Kroatien) geleitet, der von Frau Nina Betetto (Slowenien) unterstützt wird. Europäische Berufsverbände von Richtern und Rechtsanwälten sind Beobachter.



Tagungsbericht zum 9. ZVG-Treff im Rahmen des 18. Heilbronner Rechtstages

Dipl.-Rpfl. (FH) Roland Traub

Nunmehr zum 9. Mal lud der BDR Landesverband Baden-Württemberg in Kooperation mit Dipl.-Rpfl. *Gerhard Schmidberger* zum ZVG-Treff im Rahmen der Heilbronner Rechtstage am 23. September 2019 die im Bereich von Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren Beschäftigten aus Wirtschaft und öffentlicher Hand ein.

Lag es an dem interessanten Tagungsprogramm oder daran, dass Heilbronn in diesem Jahr Austrichter der BUGA 2019 war? Über 70 Teilnehmer folgten diesmal der Einladung zu dieser Tagung, die sich auf Grund der Praxisnähe und der Auswahl der Referenten etabliert hat. Dies war umso erfreulicher, wenn man sich die derzeitige Flaute im

Bereich der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren vor Augen führt, wonach in allen Vollstreckungsbereichen die Eingangszahlen rückläufig sind (*Statistisches Bundesamt – www.destatis.de; ZfJR 2019 Heft 22 A3: In Zwangsverwaltungsverfahren beträgt der Rückgang zwischen 2005 (>38.000 Verfahren) und 2018 (< 3.500 Verfahren) 90%*). Ebenso ist auch festzustellen, dass in Zeiten der „knappen“ Kassen die Bereitschaft der Institutionen, Teilnehmer auf eine Fortbildung zu entsenden, geringer ist.

Monika Haas, stellv. Vorsitzende des LV Baden-Württemberg des BDR, eröffnete die Veranstaltung mit einer kurzen Ansprache, in welcher sie auch die angereisten Ehrengäste, so RA *Peter Depré* als Vorsitzenden der ARGE Zwangsver-

waltung im DAV und RA *Ralf Engels* als Vorstandsmitglied der IGZ. Von den Veranstaltern war zudem Dipl.-Rpfl. *Kai Siegfried* als Administrator des Rechtspflegerforums (www.rechtspflegerforum.de, wo zahlreiche Fragen aus den Arbeitsgebieten der Rechtspfleger intensiv diskutiert werden) als Ehrengast eingeladen worden.

Tagungsleiter *Schmidberger* hatte ein Thema als ersten Punkt auf die Tagungsordnung gesetzt, das derzeit alle Beteiligte in (Zwangs-)Vollstreckungsverfahren beschäftigt, und zwar der „**Suizideinwand aus medizinischer Sicht**“. Als Referent konnte für dieses Thema von den Veranstaltern Herr Dr. *Rainer Schaub*, Chefarzt am Zentrum für Psychiatrie in Weinsberg, gewonnen

werden. Wie lange sich solche Verfahren hinziehen können, konnte *Schmidberger* an einem Fall aus dem Heilbronner Bezirk aufzeigen. Die Zwangsversteigerung wurde im Jahr 2001 angeordnet. Seit der Rückkunft der Akten vom BGH im Jahr 2007 ist das Verfahren bis heute noch anhängig.

Schaub ging zuerst auf das allgemeine gesellschaftliche Umfeld ein und stellte anhand der Statistiken dar, das Suizidalität zu allen Zeiten ein Problem darstellt. Anhand der vorliegenden Daten ist festzustellen, dass in Krisenzeiten eine Zunahme der Zahl der suizidalen Handlungen abzulesen ist. Es ist für Deutschland festzustellen, dass pro Jahr ca. 10.000 Suizide unternommen werden, wobei die Suizidgefährdung regional und altersstrukturell unterschiedlich ausgeprägt ist. Auch schwanken im Laufe des Lebens die Gründe, die zu einem Suizidentchluss führen. In jüngeren Lebensjahren liegen vor allem krankheitsbedingte Ausflüsse zu Grunde, während im höheren Alter vor allem psycho-soziale Gründe (Depressionen, fehlende Zukunftsperspektive,

etc.) im Vordergrund stehen. Eine spezielle Statistik über einen Zusammenhang von gerichtlichen Maßnahmen (wie Zwangsräumung, Zwangsversteigerung) und Suizidgefährdung liegen nicht vor, aber nach Studien aus der USA im Zusammenhang mit der „housing crisis“ in den Jahren 2007 – 2010 war eine Zunahme von durchgeführten Suiziden mit dem Hintergrund des Verlustes der Wohnung/Haus ersichtlich.

Während die suizidalen Tendenzen bei Personen mit einer medizinischen Erkrankung erkennbar und auch behandelbar sind, ist es aber selbst für Fachleute schwierig, eine drohende Suizidalität bei Vorliegen rein psychisch angelegten Faktoren (Schuldgefühle, Versagensängsten, Einbruch des Selbstwertgefühls, Bilanzierung des bisherigen Lebens, Perspektivverlust, etc.) zu erkennen. Zu beobachten sei insbesondere, dass ca. 35 % aller Suizide ohne Vorwarnung erfolgen, somit auch ein Erkennen der Gefahr im Vorfeld schwierig ist. Es sei aber empirisch belegt, dass bei Suiziden, die nicht auf einer krankheitsbedingten Vorgeschichte beruhen, meist

mehrere Faktoren zu einem Suizidentchluss führen.

Soweit in einem Verfahren suizidale Gründe als Einwand gegen die Vollstreckung vorgebracht werden, ist aus der psychiatrischen Sicht mit dem Ziel, eine faire und humane Lösung für alle Beteiligten zu finden, seiner Ansicht nach folgende Vorgehensweise vorzuschlagen:

- a) Eine mündliche Verhandlung („runder Tisch“) mit allen Verfahrensbeteiligten, um die die Konsequenzen in der Realität zu klären
- b) Unverzichtbar ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen (wobei dieser auch nicht mit 100%-iger Sicherheit die Feststellung vornehmen kann, ob nur ein vorgeschobener Suizideinwand vorliegt oder nicht).
- c) Hinzuziehen von Verwandten/Angehörigen des Betroffenen,
- d) Beschränkung des Zugangs zu Suizid-Methoden.
- e) In Notfall-/Krisensituationen auch die Unterbringung nach BGB bzw. PsychKHG Ba.-Wü. (bzw. nach den jeweiligen Landesvorschriften).

Weltweit bargeldlos bezahlen – mit der gebührenfreien BDR – MasterCard Gold

Alle Mitglieder des BDR Verbands können mit der neuen Verbandskreditkarte ab sofort weltweit bargeldlos und ohne Gebühren bezahlen. Neben dem Wegfall der vielfach üblichen Auslandszuschläge gibt es zahlreiche weitere Nutzungsvorteile:

- Keine Jahresgebühr – dauerhaft
- Keine Auslandseinsatzgebühr – weltweit
- Keine Gebühr für Bargeldabhebungen
- Zinsberechnung 1,73 % p. M. (Bezugsdatum – Rechnungsausgleich) für die bezogene Bargeldsumme
- Ebenfalls ohne Auslandseinsatzgebühr
- Bestehende Girokontoverbindung kann genutzt werden.
- Es muss kein Konto eröffnet werden
- Partnerkarten zu den gleichen Konditionen wie die Mitgliedskarte – Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebenspartner
- Keine Gebühren für Ersatzkarte, Ersatz-PIN, Rechnungsdupele und Kartensperrung

- Zugang zu 32 Millionen Akzeptanzstellen & 1 Million Bankautomaten / Schaltern weltweit
- Anfang des Monats Zusendung der Rechnung (Post oder E-Mail) mit allen getätigten Ausgaben des Vormonats.
- Zahlungsziel bis zum 20. des Monats.
- Keine Zinskosten oder Gebühren für das Zahlungsziel.
- Rechnungsüberweisung erfolgt auf das Konto der Advanzia Bank S.A., IBAN + BIC, Verwendungszweck = Ihre Kreditkartennummer.
- Inkludierte Reiseversicherungen für die mit der Karte bezahlten Reisen (50 %), Reiserücktritts-, Reiseausfall-, Reisekranken-, Reiserücktransport-, Unfallversicherung, Verspätungen, Diebstahl
- Online – Zugriff auf das Kartenkonto (Vortrag)
- Rabatte auf Sixt Rent a Car und auf Alamo von bis zu 20 %
- Rabatte von bis zu 34 % bei Neuwagenkauf für 34 Marken unter www.verband-auto.de
- 5 % Rabatt für Buchung von Reisen über ein Partner-Reisebüro oder das Reiseportal
- Persönliche, fachkundige Telefon- und E-Mail-Betreuung aller Mitglieder in allen Fragen rund um die Verbandskarte sowie die angebotenen Rabatte beim Kooperationspartner.

John Kames, Tel. 06081-687286

john.kames@t-online.de

Gebührenfreier Kundenservice der Advanzia Bank unter 0800 – 8801



MasterCard Gold
– Gebührenfrei weltweit –
www.bdr-online.de

Als nächster Programmpunkt stand der Vortrag von Dipl.-Rpfl. *Silvia Wipperfurth*, Sachverständigeninstitut für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, mit dem Thema „ZVG und Erbbaurecht“ an. Das Erbbaurecht erlebt derzeit in seinem 100-sten Jahr des Bestehens (s. hierzu *Schmidt-Räntsch, 100 Jahre Erbbaurecht, ZfR 2019, 165*) eine Renaissance. Ursprünglich geschaffen, um auch dem einkommensschwächeren Teil der Bevölkerung die Möglichkeit zu eröffnen, Wohneigentum zu erwerben, ist derzeit infolge der exorbitant gestiegenen Grundstückspreise das Erbbaurecht ein Instrument, die Bodenspekulation zu bekämpfen. Richtig durchgesetzt hat sich das Institut des Erbbaurechts im deutschsprachigen Raum nie, da hier der Erwerb des Volleigentums am Grundstück in der Mentalität vorherrschend ist – im Gegensatz zu den umliegenden Ländern (so z.B. Schweden und Niederlande).

Wipperfurth stellte die gesetzlichen Grundlagen des Erbbaurechts (*Gesetz über das Erbbaurecht vom 23.11.2007, BGBl. I, 2614 – vormals ErbbaurechtVO = Erbbaurecht*) dar.

rechtsverordnung) vor. Eine Trennung des Rechtes vom Grundstück könne niemals erfolgen, § 9 ErbbauRG. Ebenso sei bei der Bestellung eines Erbbaurechtes zwingend erforderlich, dass das Erbbaurecht veräußerbar und vererblich ist (BGH, Urteil v. 14.07.1969 – V ZR 122/66, NJW 1969, 2043; OLG Hamm, Beschluss v. 02.02.1965 – 15 W 286/64, OLGZ 1965, 72).

Wipperfurth ging danach auf die besonderen Problemstellungen in der Zwangsversteigerung gegen das das Erbbaurecht ausübende Grundstück ein. Das an dem Grundstück bestellte Erbbaurecht hat zwingend die erste Rangstelle im Grundbuch inne zu haben (§ 10 ErbbauRG). Dies ist für Grundpfandrechtsgläubiger bei der Bewertung bei der Ausgabe eines Kredites in die Konditionen einzupreisen, soweit nicht ein Ausfallwagnis in Kauf genommen wird. Problematisch würde das Verfahren werden, wenn das Zwangsversteigerungsverfahren von einem Gläubiger der Rangklasse des § 10 I 2 ZVG oder § 10 I 3 ZVG betrieben würde. Hierbei würde auch das eingetragene Erbbaurecht erlöschen. Diesem Fall hat aber der Gesetzgeber durch § 25 ErbbauRG vorgebeugt, indem bei dieser Konstellation das Erbbaurecht außerhalb des geringsten Gebots bestehen bleibt (vergleichbar mit den nicht erlöschenden Notwege- und Überbaurenten, *Anm. des Verf.*). Bei der Zwangsversteigerung des Erbbaurechts stellt sich dagegen als größtes Hindernis das Zustimmungserfordernis gemäß § 5 ErbbauRG dar. Die Referentin stellte hierzu die Entscheidung des BGH v. 13.07.2017 (V ZB 186/15, ZfIR 2017, 739 m. *Anm. Böttcher*) vor.

Weiter behandelte Wipperfurth ausführlich die Problematik der Erbbauzinsreallast, insbesondere nach der „Einführung“ der versteigerungsfesten Erbbauzinsreallast über § 9 Abs. 3 ErbbauRG. Den Abschluss des Vortrages von Wipperfurth bildete die Übersicht über das Schicksal der Erbbaurechte im Insolvenzverfahren.

Der „Rückgewähransprüche in der Zwangsversteigerung“ nahm sich Dipl.-Rpfl. Rainer Goldbach, Stadt Mörfelden-Walldorf, nach der Mittags-



Die Gastgeber und Referenten sorgten wieder für eine spannende Veranstaltung, für die sich auch eine weite Anreise lohnt: Silvia Wipperfurth, Monika Haas, Dr. Rainer Schaub, Gerhard Schmidberger und Rainer Goldbach.

pause an (Goldbachs Beitrag zum Thema, ZfIR 2019, 45, lag dem Skript bei). Was sind eigentlich Rückgewähransprüche?, fragte der Referent. Diese seien im Gesetz nicht ausdrücklich definiert. Ein Beispiel aus dem Mobiliarpfandrecht zeigte die Problematik. Bringe ein Kunde seine wertvolle Uhr ins Pfandhaus, erhält er einen Kredit. Ist dieser nebst Zinsen und Kosten abbezahlt, darf der Kunde sein gutes Stück wieder mitnehmen. Wie sieht es aber bei einer Hypothek oder Grundschuld aus? Sei der Sicherungszweck erfüllt, also alles treu und brav zurück gezahlt worden, habe der einstige Sicherungsgeber (Darlehensnehmer) einen Anspruch auf Rückgewähr (= Rückgabe) der ausgegebenen Sicherheit. Der einstige Sicherungsnehmer (in der Regel der Gläubiger als Darlehensgeber) mutiere hierbei zum Schuldner. Besonderes Augenmerk legte Goldbach dabei auf die Art und Weise, wie der Grundpfandgläubiger die Rückgewähransprüche zu erfüllen habe. Seine Ausführungen führten zu einer intensiven Diskussion zwischen den anwesenden Vertretern der Kreditinstitute und den Vertretern der Gerichte.

Im zweiten Teil seines Vortrages nach der kurzen nachmittäglichen Kaffeepause ging Goldbach auf die Behandlung der Rückgewähransprüche in Zwangsversteigerungsverfahren ein. Anhand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zeigte er auf, welche Haftungs-

gefahren sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Gerichten immanent werden können. Im Skript fanden sich dazu zahlreiche Fundstellen. Abschließend betrachte Goldbach noch die Behandlung des Rückgewähranspruches in den Insolvenzverfahren. Die Insolvenzverwalter hätten in diesem Bereich viel dazugelernt, insbesondere da durch die Geltendmachung des Rückgewähranspruches Geld zur Masse zu holen ist. Im Insolvenzverfahren sei es daher für die Grundpfandgläubiger besonders wichtig, den Rückgewähranspruch in der richtigen Art und Weise hinsichtlich des richtigen Berechtigten zu erfüllen. Zum Abschluss seines Vortrages hatte Goldbach noch einen Tipp für die bevorstehende Vorweihnachtszeit: „Falls Sie für Ihre Frau kein Weihnachtsgeschenk finden, schenken Sie ihr doch eine Grundschuld“.

Auch in diesem Jahr konnten alle Teilnehmer, sowohl die von den Kreditinstituten als auch von den Gerichten, wieder neue Erkenntnisse mit in die Praxis nehmen. Die Tagungsreihe wird fortgesetzt. „Den Saal habe ich bereits für den 28. September 2020 fest gebucht“ verkündete Schmidberger. Haas verabschiedete die Teilnehmer mit den besten Wünschen für den Heimweg.

Es handelt sich um den Nachdruck des Artikels aus der ZfIR Heft 22/2019, Seite 815. Wir danken dem RWS-Verlag herzlich für die freundliche Genehmigung. (est)



Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (– PKoFoG)

Der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, im Anschluss an die Stellungnahme vom 16. Dezember 2018 zum Diskussionsentwurf nunmehr auch eine Äußerung zu dem Referentenentwurf des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes abzugeben.

Soweit der Referentenentwurf die bisherigen Grundsätze des Diskussionsentwurfs aufgreift, verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme. In vielen Punkten wurden unsere kritischen Bemerkungen jedoch nicht gehört; insoweit bleibt es bei unseren bereits geäußerten Bedenken.

Wir begrüßen die beabsichtigte Aufteilung und Trennung zwischen rechtlicher Grundlage einerseits und Wirkungen des Pfändungsschutzkontos, die künftig in einem eigenen Abschnitt des Buches 8 der ZPO geregelt werden, andererseits. Dies lässt einen wesentlichen Beitrag zur Anwenderfreundlichkeit und zur Verbesserung der Gesetzesstruktur erwarten. Die Regelungen werden dem Schuldner, dem Drittschuldner und auch dem Gericht den Umgang mit der Kontopfändung erleichtern. Der Komplex der Kontopfändung dürfte transparenter und anwendungsfreundlicher werden.

Erfreut bemerken wir, dass die im Diskussionsentwurf enthaltene und von uns kritisierte Änderung des Begriffs „Kreditinstitut“ in „Zahlungsinstitut“ aufgegeben wurde.

gerichts lehnen wir weiterhin ab. Der Vorschlag widerspricht der bewährten Zuständigkeitsaufteilung zwischen Prozess- und Vollstreckungsgericht. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme zu § 850k Abs. 3 Satz 4 ZPO-E in der Fassung des Diskussionsentwurfs.

zu § 850m ZPO-E:

Einer Übertragung der Pfändung – jedenfalls mit den Wirkungen einer Vorpfändung – auf das neue Konto stehen wir weiterhin kritisch gegenüber. Hier wird der in der Zwangsvollstreckung geltende Bestimmtheitsgrundsatz durchbrochen. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zu § 850l Abs. 2 Satz 2 ZPO-E in der Fassung des Diskussionsentwurfs.

zu § 901 ZPO-E:

Die Führung eines Pfändungsschutzkontos soll auch bei debitorischen Konten ermöglicht werden. Diese Regelung lehnen wir ab. Sie verschärft die bereits bestehende Problematik, dass das Kreditinstitut durch den Umwandlungsanspruch gezwungen wird, einen Kreditvertrag und eine Rückführungsvereinbarung abzuschließen, obwohl die Bonität bzw. finanzielle Situation des Kunden dies in vielen Fällen nicht zulässt. Die beabsichtigten Entscheidungsbefugnisse des Vollstreckungsgerichts bei der angeordneten Zwangsverrechnung vermischen in bedenklicher Weise die bewährte Aufgabenteilung zwischen Vollstreckungs- und Prozessgericht.

Allgemein geben wir zu bedenken, dass die beabsichtigten Regelungen den Rechtspflegern bei den Vollstreckungsgerichten eine Vielzahl von Entscheidungen auferlegen, die ohne Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen durch die Länder kaum zu bewältigen sein werden.

Der Referentenentwurf

Das BMJV hatte bereits am 2.11.2018 den Diskussionsentwurf eines PKoFoG übermittelt. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde nun der Referentenentwurf erarbeitet.

Wesentlicher Bestandteil des Referentenentwurfs sind Vorschriften zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos, die derzeit im Wesentlichen in § 835 Absatz 4 und den §§ 850k und 850l ZPO enthalten sind. Leitend für die Erstellung auch des Referentenentwurfs waren die in dem Schlussbericht der Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 1. Februar 2016 abgegebenen Empfehlungen. Die Vorschriften sollen neu gegliedert und – der Bedeutung des Pfändungsschutzkontos entsprechend – in einem eigenständigen Abschnitt der ZPO eingefügt werden. Außerdem sind weitergehende Regelungen im Bereich des Vollstreckungsrechts in den Entwurf aufgenommen worden. Nähere Einzelheiten sind der Entwurfsbegründung zu entnehmen.

<https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Pfaendungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz.html>

zu § 811 ZPO-E:

Der Entwurf sieht einen Pfändungsschutz für die in § 811 Abs. 1 Nr. 10a ZPO-E bezeichneten Kultusgegenstände vor. Grundsätzlich begrüßen wir die Änderung, halten es jedoch für problematisch, dass sich voraussichtlich Streitigkeiten mit Schuldnern über die Fragen ergeben werden, ob ein Gegenstand Kultusgegenstand ist, zur Ausübung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit benötigt wird und einen Wert von 500 Euro nicht überschreitet.

zu § 835 ZPO-E:

Die deutsche Kreditwirtschaft hat bereits darauf hingewiesen, dass die Friständerung von vier Wochen auf einen Monat einen nicht unerheblichen Umstellungsaufwand erfordert. Wir schließen uns diesen Bedenken an.

zu § 850l ZPO-E:

Die in § 850l Abs. 4 ZPO-E vorgesehene Zuständigkeit des Vollstreckungs-

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

Wir begrüßen die beabsichtigten Regelungen. Ergänzend regen wir jedoch eine Reform der Regelung in § 1755 Abs. 2 BGB an, die in der bisherigen Fassung nach unserer Ansicht der Beachtung des Kindeswohls nicht in jedem Fall gerecht wird. Ein angenommenes Kind wird unter Umständen die Verwandtschaft zu Großeltern und ggf. (voll- oder halbbrüderlichen) Geschwistern verlieren müssen, obwohl das Verhältnis zwischen dem Kind und diesen Verwandten intakt oder sogar für das Kindeswohl wichtig sein kann. Dem könnte durch die Einfügung einer Klausel begegnet werden, nach der das Gericht über das Erlöschen (einzelner) verwandtschaftlicher Beziehungen im Adoptionsbeschluss entscheidet. Wir nehmen hierzu auch auf unsere Stellungnahme vom 4. Juli 2019 zu Ihrem Schreiben vom 7. Juni 2019 (IA 1 3472/10-12 185/2019) Bezug.

Hintergrund:

Mit Beschluss vom 26. März 2019 hat das Bundesverfassungsgericht den Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. März 2020 eine verfassungsmäßige Regelung zu treffen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die beanstandete Regelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil sie Kinder in nichtehelichen Stieffamilien gegenüber Kindern in ehelichen Stieffamilien ohne ausreichenden Grund benachteilige.

Der nun vorgelegte Referentenentwurf setzt nur die Entscheidung um und ermöglicht nur die Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien. Die im Diskussionspapier vom 7. Juni 2019 angesprochene weitergehende gemeinsame Adoption eines fremden Kindes durch nichteheliche Gemeinschaften wird nicht ermöglicht.

Zur Umsetzung wird eine neue Norm – § 1766a BGB – mit einer Generalverweisung eingefügt, nach der die Vorschriften über die Annahme des Kindes des anderen Ehegatten für Personen in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt entsprechend anwendbar sind.

Es werden zudem zwei Regelbeispiele für das Vorliegen einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt aufgestellt: mindestens zweijähriges Zusammenleben oder Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind. Die Änderung im BGB erfordert eine Anpassung im EGBGB. Die bisherige Anknüpfung wird durch die Anwendung des deutschen Rechts (für Inlandsadoptionen) bzw. die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt (für Auslandsadoptionen) ersetzt.

Initiativstellungnahme zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts

Seit geraumer Zeit wird eine umfassende Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorbereitet und in zahlreichen Arbeitsgruppen diskutiert. Der Bund Deutscher Rechtspfleger möchte dies zum Anlass nehmen, um noch einige Vorschläge in diesen Reformprozess einzubringen.

Übertragung der Entlassung des ungeeigneten Betreuers und anschließende Neubestellung durch den Rechtspfleger.

Die Rechtsaufsicht durch den Rechtspfleger sollte auch die Möglichkeit umfassen, Betreuer zu entlassen, die pflichtwidrig handeln oder sich als unfähig erweisen. Zur Rechtssicherheit könnten Voraussetzungen normiert werden.

Vorschlag:

Der Betreuer ist zu entlassen, wenn er sich trotz Zwangsgeldfestsetzung pflichtwidrig verhält oder sich als unfähig und damit ungeeignet erweist. Zwingende Gründe für die Entlassung

liegen insbesondere vor, wenn der Betreuer keinen Anfangsbericht, kein Vermögensverzeichnis, keine Rechnungslegung und keinen Bericht einreicht, strafrechtlich relevant über Vermögen des Betreuten verfügt, wenn er trotz Weisung des Gerichts die Wünsche und den Willen des Betreuten nicht beachtet oder die Pflichten eines rechtlichen Betreuers trotz Hilfestellung nicht erfüllen kann.

Der Rechtspfleger ist für diese Aufgabe geeignet. Eine Abgabe an den Betreuungsrichter mit der Bitte um Entlassung würde in vielen Fällen unnötig Zeit kosten. Lehnt der Richter die Entlassung ab, fragt sich, wie der Rechtspfleger auch haftungsrechtlich weiter mit den Pflichtwidrigkeiten umgehen muss.

Übertragung der Bestellung eines Ergänzungsbetreuers bei rechtem Hindernis auf den Rechtspfleger.

Diese Möglichkeit besteht bereits über eine Öffnungsklausel. Sie ist nur in wenigen Ländern umgesetzt worden. Diese Übertragung würde die Effek-

tivität des Verfahrens fördern. Eine Doppelbeschäftigung von Richter und Rechtspfleger mit der Frage des Vertretungshindernisses oder Vertretungsausschlusses würde entfallen. Der Rechtspfleger könnte verfahrensrechtlich bei entsprechender Vorbereitung einige Verfahrensschritte in der notwendigen Anhörung bündeln und teilweise auch dort schon die Genehmigung verkünden. Das Verfahren würde zeitlich gestrafft werden können. Für die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers sollte ferner der Vorschlag der Behörde entfallen. In der Regel geht es um Rechtsgeschäfte, die oft juristischen Sachverstand erfordern. Die Aufgabe ist in der Regel von kurzer Dauer. Das Gericht sollte im pflichtgemäßen Ermessen einen geeigneten Ergänzungsbetreuer bestellen und nach Ende des Verfahrens wieder entlassen.

Erweiterung der Genehmigungstatbestände des § 1822 Nr. 3 BGB.

Diese Norm erfasst von der Entstehungsgeschichte und vom Wortlaut her nur Personengesellschaften. Antei-

le z. B. an einer GmbH werden in der Rechtspraxis durch erweiterte Auslegung erfasst. Genehmigungstatbestände müssen allerdings grundsätzlich zum Zwecke der Rechtssicherheit eng ausgelegt werden. Deshalb sollte hier eine Ergänzung vorgenommen werden, die sich auch auf Verfügungen von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bezieht.

Vorschlag:

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts zu einem Vertrag, durch den der Betreute verpflichtet wird, ein Erwerbsgeschäft oder einen Anteil an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zu erwerben oder zu veräußern. Für weitere Ergänzungen und Begründungen ist der Aufsatz von Dr. Joh. W. Flume in der FamRZ 2016, S. 277 ff. sehr beachtlich.

Vereinfachte Rechnungslegung

Zur Entlastung der Rechtspfleger, aber auch vieler Betreuer, wäre noch eine Vereinfachung der Rechnungslegung in bestimmten Fällen zu empfehlen. Es gibt viele Betreuungen, bei denen die Einkünfte, ob ganz oder teilweise, aus Sozialhilfemitteln, Renten oder Lohn so gering sind, dass sie vollständig für den täglichen Lebensbedarf verwendet werden. Die Betreuer überlassen

teilweise die Einkünfte zur Selbstverwaltung durch den Betreuten oder zur unterstützten Verwaltung durch eine Einrichtung der Pflege oder Eingliederung oder unterstützen die Mittelverwendung direkt mit oder für den Betreuten. In diesen Fällen könnte auf eine förmliche Rechnungslegung verzichtet werden und lediglich mit Versicherung der Richtigkeit und/oder Belegvorlage von Rentenbescheid und anderen Nachweisen der obige Sachverhalt glaubhaft gemacht werden. Sollte daneben noch eine kleine Geldanlage (Sparbuch oder ä.) bestehen, würde auch da die aktuelle Kopie der Eintragungen oder ein Bankbeleg zur Vorlage genügen. An eine Bagatellgrenze ließe sich auch denken. Da könnte z. B. ein Vermögensstand ohne Grundstücke von 6.000 € angesetzt werden. Ein höherer Betrag, wenn nur wenige und sofort überschaubare Geldbewegungen vorliegen.

Redaktionelle Änderung in § 1822 Nr. 2 letzte Alternative BGB.

Statt „Erbteilungsvertrag“ wäre im Einklang mit dem 5. Buch Erbrecht besser der Begriff „Erbauseinandersetzung“ zu verwenden.

Weitere Befreiung für Nachlasspfleger.

Folgende weitere Befreiungen werden vorgeschlagen: Der Nachlasspfleger bedarf keiner Genehmigung, wenn der Zahlungsanspruch (§1851 Abs. 2 Nr. 1 a BGB) nicht mehr als 6.000 Euro beträgt. Entsprechendes sollte für Wertpapiere (§1851 Abs. 2 Nr. 2 BGB) gelten. Der Nachlasspfleger hat die Sicherung des Nachlasses zur Aufgabe, nicht die Sicherung des Lebensunterhalts einer Person. In der Praxis zeigt sich, dass gerade bei geringeren Nachlässen, bei denen eine Liquidation des Nachlasses erforderlich ist, eine Vielzahl an Genehmigungen anfällt. Insbesondere bei Nachlässen, deren Wert gerade die Bestattungskosten deckt, sollte der Nachlasspfleger ohne Genehmigungen verfügen können, um im Interesse der Erben Gläubiger befriedigen zu können. Eine Erweiterung der Verfügungsbefugnisse des Nachlasspflegers in dem vorgeschlagen Maße entlastet die Justiz. Der vorgeschlagene Betrag richtet sich nach der Erfahrung aus der Praxis, dass die Eröffnung eines Nachlass-Insolvenzverfahrens bei einem geringeren Nachlassvermögen mangels Masse nicht stattfindet.

Reform der Vermögensabschöpfung – Handreichung der BDR-Kommission Strafvollstreckung

Das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ist nunmehr seit zwei Jahren in Kraft. Der BDR nimmt dieses zum Anlass, Ihnen die Erfahrungen und Kritik der mit der Vermögensabschöpfung und den aufwändigen Entschädigungsverfahren betrauten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur Kenntnis zu bringen.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass nicht alle Bundesländern in gleichem Maße von der folgenden Kritik betroffen sind. Im Rahmen der von uns initiierten Umfrage unter unseren Mitgliedern wurde deutlich, dass die praktische Umsetzung des Gesetzes in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit gediehen ist. Der wohl wichtigste Punkt, der in allen Rückmeldungen an uns angesprochen wurde, ist die noch immer unzureichende Personalausstattung. Uns ist dabei bewusst, dass

für die Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger drei Jahre einzuplanen sind, und dass die Schaffung neuer Stellen in den Justizhaushalten nicht immer einfach ist. Gleichwohl fordern wir Sie auf, Ihr besonderes Augenmerk auf die personelle Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu legen. Nur mit einer angemessenen Personalausstattung ist es den Vollstreckungsbehörden möglich, den als Kern der Reform neu geregelten Opferschutz angemessen umzusetzen. Die Signalwirkung, die den Entschädigungsverfahren zukommt, ist unseres Erachtens nicht zu unterschätzen.

In diesem Zusammenhang wurde immer wieder der Wunsch nach einer angemessenen Thematisierung in den Ausbildungen geäußert, die noch nicht in allen Hochschulen umgesetzt ist.

Ein erheblicher Kritikpunkt ist die EDV-technische Umsetzung der Vermögensabschöpfung. Neben der Bereitstellung von Standardschreiben wurde auch die fehlende Anbindung der Software (z.B. websta) an die jeweiligen Kassenprogramme angesprochen. Besonders problematisch scheinen in diesem Zusammenhang die Entschädigungen in Jugendstrafverfahren zu sein, für die die Amtsgerichte zuständig sind. Eine angemessene Ausstattung mit Schreibwerk und kompatiblen EDV-Programmen hat in den meisten Ländern noch nicht begonnen.

Neben diesen äußeren Faktoren wurde aber auch inhaltliche Punkte genannt, die einer Präzisierung bedürfen. Inwieweit dieses durch eine Ergänzung der entsprechenden Gesetze zu erfolgen hat bzw. ob eine Anpassung von Verwaltungsvorschriften ausreichend ist, soll

an dieser Stelle nicht erörtert werden. Regelungsbedarf wird besonders für den Fall der gleichzeitigen Verurteilung von Erwachsenen und Jugendlichen gesehen, sofern diese gesamtschuldnerisch für den einzuziehenden Betrag haften. In so einem Fall wären Amtsgericht und Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörden parallel für die Einziehungsvollstreckung und Entschädigung der Opfer zuständig.

Ein immer wieder auftretendes Problem sind fehlende ausreichende Angaben zu den Geschädigten in den Strafentscheidungen, ohne die eine Auskehr der eingezogenen Beträge nicht reibungslos und zeitnah erfolgen kann. Flächendeckende gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen mit Strafrichterinnen und Strafrichtern, wie sie in einigen Bundesländern bereits angeboten werden, könnten dem Abhilfe schaffen.

Zuletzt möchten wir Sie noch bitten, die Klarstellung der lückenlosen funktionellen Zuständigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit Nachdruck einzufordern (vgl. Beschluss der JuMiKo vom 15.11.2018 – TOP II.12).

Rezension

Walter Zimmermann: Erbrecht – Lehrbuch mit Fällen



Walter Zimmermann, *Erbrecht – Lehrbuch mit Fällen*, 5. Auflage 2019, 529 Seiten, Erich Schmidt Verlag, Köln, ISBN 978-3-503-18258-9, 26,00 €

Die neue Auflage behandelt das gesamte deutsche Erbrecht und wurde hinsichtlich Rechtsprechung und Literatur sowie der europäischen erbrechtlichen Verordnungen aktualisiert. Das Werk richtet sich an „Anfänger“ und „Fortgeschrittene“ und vermittelt die wesentlichen Grundlagen des Erbrechts. Betont wird das prüfungsrelevante Grundwissen, das besonders gekennzeichnet wird verbunden mit über 600 Beispielfällen.

Damit ist dieses Werk für Studenten der Rechtswissenschaft und der Rechtspflege besonders zu empfehlen. Verständlich und logisch aufgebaut führt es durch die gesamte Materie. Über ein umfangreiches Stich-

wort- und Paragraphenverzeichnis ist ein schnelles Nachschlagen möglich. Kritisch anzumerken ist lediglich die zu abstrakte Darstellung der gesetzlichen Erbfolge. Hier wären einige beispielhafte Stammbäume gerade für gewisse Problemfälle wie teilweise im Ehegattenerbrecht oder bei Adoptionsfällen für das Verständnis hilfreich gewesen.

Das Werk ist aber im Ergebnis uneingeschränkt auch allen Studenten der Rechtspflege zu empfehlen und sollte auch in der Gerichtspraxis als erstes Nachschlagewerk vorgehalten werden.

Uwe Harm, Diplom-Rechtspfleger, Justizoberamtsrat a.D. in Daldorf

Kurznachrichten

Bonn/Dresden, 9. Oktober 2019: Europäischer Tag der Justiz 2019

Welche Vorzüge bietet die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union? Dieser Frage widmete sich der diesjährige Europäische Tag der Justiz am 9. Oktober 2019 in Dresden am Beispiel der deutsch-tschechischen Zusammenarbeit. Organisiert wurde die Veranstaltung vom Bundesamt für Justiz (BfJ) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz.

Oberlandesgericht sowie das Neue Rathaus in Dresden waren Orte eines beson-

deren Austausches: Angehörige der Justiz, der Rechtsanwaltschaft sowie des Notariats diskutierten über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa. Auch Schülerinnen und Schüler des binationalen Friedrich-Schiller-Gymnasiums aus Pirna lernten die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem deutschen und tschechischen Rechtssystem mithilfe einer anschaulichen Prozess-Simulation kennen.

Höhepunkt der Veranstaltung war der feierliche Festakt im Neuen Rathaus in Dresden. *Christian Lange*, Parlamentarischer

Staatssekretär im BMJV, *Sebastian Gemkow*, sächsischer Staatsminister der Justiz sowie *Marie Benešová*, Justizministerin der Tschechischen Republik, unterstrichen die Notwendigkeit einer engen justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union. Dazu passte auch das Thema des Festvortrags: „Rechtsprechung in Europa – Rechtsprechung im Verbund“ von Prof. *Klaus Rennert*, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts und Präsident der Europäischen Vereinigung der obersten Verwaltungsgerichte.

(BfJ Pressemitteilung vom 10.10.2019)

BMJV, 25. Oktober 2019: Abschlussbericht „Kinderrechte ins Grundgesetz“ vorgelegt

Kinderrechte sollen ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden, so sieht es der Koalitionsvertrag vor. Die hierzu eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat nun ihre Arbeiten abgeschlossen und ihren Abschlussbericht vorgelegt. Dazu erklärt Bundesjustizministerin *Christine Lambrecht*: „Der Koalitionsvertrag enthält einen klaren Auftrag, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Das setzen wir jetzt um. Basierend auf den Empfehlungen der Arbeitsgruppe werde ich noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf zur ausdrücklichen Aufnahme von Kindesgrundrechten in Artikel 6 Grundgesetz vorlegen. Hierdurch senden wir ein ganz wichtiges Signal aus, denn das Grundgesetz

ist die Basis der Werteordnung unserer Gesellschaft. Wir wollen damit verdeutlichen, welchen hohen Stellenwert Kinder und ihre Rechte für uns haben. Mein Ziel ist es dabei, eine ausgewogene Regelung vorzulegen, die sich harmonisch in das Grundgesetz einfügt. Dabei geht es nicht darum, Elternrechte und die Elternverantwortung zu beeinträchtigen. Wir müssen eine Lösung finden, die die nötigen 2/3-Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat erreichen kann.“

Die Arbeitsgruppe hat sich mit vier möglichen Regelungselementen eines Kindesgrundrechts befasst: Grundrechtssubjektivität von Kindern einschließlich eines Entwicklungsgrundrechts, Verankerung des

Kindeswohlprinzips, Beteiligungsrechte des Kindes, ergänzendes Staatsziel der Schaffung kindgerechter Lebensbedingungen. In ihrem Bericht gibt die Arbeitsgruppe der Politik mehrere Varianten an die Hand, mit welchen Formulierungen Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden könnten.

Die Arbeitsgruppe spricht sich für Artikel 6 Grundgesetz als Standort für die Kinderrechte aus. Hier sind schon heute das Eltern- und Familiengrundrecht geregelt, mit denen die Kinderrechte in einem engen Zusammenhang stehen.

Den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe finden Sie hier: www.bmjv.de/kinderrechteGG.

(BMJV, Pressemitteilung v. 25.10.2019)

BMJV, 28. November 2019: Abschluss des Diskussionsprozesses „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“

Mit einer Abschlussitzung des interdisziplinär besetzten Plenums ist am 28. November 2019 der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durchgeführte Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ zu Ende gegangen.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, soll das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Auftrag des BMJV durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ in struktureller Hinsicht verbessert werden. Die hierfür notwendigen Gesetzesänderungen sind in einem interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozess vorbereitet worden, der – nach einer Auftaktitzung des Plenums am 20. Juni 2018 – im Wesentlichen in vier Fach-Arbeitsgruppen erfolgt ist, die sich mit den folgenden Themenfeldern beschäftigt haben: „Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht“, „Betreuung als Beruf und die Vergütung des Berufsbetreuers“, „Ehrenamt (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine) und Vorsorgevollmacht“, „Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“ (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)“. Zudem ist am 21. Februar 2019 ein Workshop mit von rechtlicher Betreuung Betroffenen als „Selbstvertreter/innen“ durchgeführt worden, bei dem deren Erfahrungen und

Erwartungen im Mittelpunkt standen. Die Ergebnisse all dieser Beratungen sind jetzt in einer letzten Plenumsitzung am 28. November 2019 vorgestellt worden.

Nach einer Begrüßungsrede der Leiterin der Abteilung für bürgerliches Recht, Frau Ministerialdirektorin *Ruth Schröder*, in welcher sie auf den Diskussionsprozess zurückblickte und insbesondere den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihr Engagement dankte, hat Herr Prof. Dr. Dr. h.c. *Volker Lipp* von der Georg-August-Universität Göttingen einen Vortrag mit dem Titel „Rechtliche Betreuung zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge – Perspektiven für die Reformdiskussion“ gehalten. Im Anschluss daran präsentierte die Leiterin des Referats „Betreuungsrecht“, Frau Ministerialrätin *Annette Schnellenbach*, die wichtigsten Ergebnisse des Diskussionsprozesses. Danach hat die konzentrierte Überprüfung des Betreuungsrechts einen erheblichen Änderungsbedarf in zahlreichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und des Betreuungsbehörden-gesetzes (BtBG) gezeigt, der sich auf die Aufgabenerfüllung sämtlicher im Betreuungsrecht tätigen Akteure (Betreuer, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde und Betreuungsgerichte) bezieht. Gleichzeitig wurde deutlich, dass sämtliche Akteure weiterhin unverzichtbare Säulen bei der Umsetzung des Betreuungsrechts darstellen und es keiner grundlegenden Verlagerung von Aufgaben zwischen den

institutionellen Akteuren im Betreuungsrecht bedarf. Notwendig sei vielmehr eine gezielte Verbesserung der jeweiligen Aufgabenerfüllung, orientiert an den übergeordneten Reformzielen einer Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen und der Qualität der rechtlichen Betreuung, und eine Optimierung ihres Zusammenwirkens. Teilweise ist auch eine Erweiterung der Aufgaben einzelner Akteure angedacht, soweit sie zur Verwirklichung der Reformziele zwingend erforderlich ist.

Sodann stellte Herr Ministerialrat Dr. *Thomas Meyer*, Leiter des Referats „Familienrecht, Erbrecht“, die Grundzüge der geplanten Reform des Vormundschaftsrechts dar, die mit der Reform des Betreuungsrechts verbunden werden soll.

In der Mittagspause hatten die Teilnehmer des Diskussionsprozesses noch einmal die Gelegenheit zu einem informellen Austausch. Nach einer von Frau Antje *Diller-Wolff* moderierten Podiumsdiskussion mit sechs ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmern, in der vor allem das Format des interdisziplinären Diskussionsprozesses noch einmal beleuchtet wurde, schloss die Veranstaltung mit einer offenen Diskussionsrunde.

Abschließend wurde angekündigt, dass BMJV auf der Grundlage der Ergebnisse der im Diskussionsprozess sowie der in Bund-Länder-Abstimmungen erfolgten Beratungen einen Referentenentwurf zur Stärkung von Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht erarbeiten wird.

(BMJV vom 28.11.2019)



Buchempfehlung für Rechtspfleger von Uwe Harm

Ahasver Stefan Heym

Ein Roman mit klugen Bezügen zu totalitären Staatsformen, Gottesstaaten und gleichzeitig ein Gang durch die deutsche Geschichte – einfach genial.

ISBN-13: 978-3328102298

Taschenbuch: 272 Seiten, 12,00€



Zum Schluss

Barfuß zur Vollstreckung?

LG Limburg, Beschluss vom 13. Februar 2012 – 7 T 18/12

Sachverhalt:

Der Gläubiger betreibt wegen einer Steuerschuld aus Erbschafts- und Schenkungssteuer von 4.230,00 € die Zwangsvollstreckung. Seinem Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses hat die Schuldnerin entgegengesetzt, sie könne das Betreten ihrer Wohnung durch den Vollziehungsbeamten davon abhängig machen, dass er zuvor seine Straßenschuhe ausziehe, wie es in ihrem türkischstämmigen Kulturkreis ganz überwiegend üblich und zum Schutz vor Schmutz und Bakterien geboten sei.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Amtsgericht den beantragten Durchsu-

+++ Termine +++ Termine +++



04.–05.01.2020	BDR-Bundesleitungssitzung (Bulei)	Köln
05.–07.01.2020	dbb-Jahrestagung	Köln
13.03.2020	13. Deutscher Nachlasspflegschaftstag	Bonn
13.–15.03.2020	Treffen des BDR-Jugendpräsidiums	Kassel (?)
22.–25.04.2020	BDR-Bulei- und Präsidiumssitzung	Berlin
23.04.2020	BDRhauptstadtFORUM	Berlin
24.–25.04.2020	dbb-Bundesfrauenkongress	Berlin
27.04.2020	Von Profis für Profis – Insolvenzrecht	Heilbronn
15.06.2020	Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB	Berlin
14.–18.09.2020	35. Deutscher Rechtspflegertag	Berlin
28.09.2020	ZVG-Treff (20. Heilbronner Rechtstag)	Heilbronn
18.–20.11.2020	Tagung des BDR an der Evang. Akademie	Bad Boll

chungsbeschluss erlassen und in den Gründen der Entscheidung ausgeführt, es bestehe kein Anlass entsprechend dem Begehren der Schuldnerin dem Vollstreckungsbeamten ein Betreten ihrer Wohnung in Straßenschuhen zu untersagen.

Gegen diese ihr am 24.01.2012 zugestellte Entscheidung wendet sich die Schuldnerin mit ihrer am 31.01.2012 bei Gericht eingegangenen sofortigen Beschwerde, mit der sie rügt, die Entscheidung berücksichtige nicht die Besonderheiten ihrer Kultur. Das Amtsgericht hat der Beschwerde unter Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung nicht abgeholfen.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Schuldners ist zwar gemäß §§ 793, 567 ZPO statthaft und zulässig, bleibt in der Sache selbst jedoch ohne Erfolg. Das Amtsgericht hat die angefochtene Entscheidung zu Recht erlassen.

Gegen den Erlass des Durchsuchungsbefehls als solchen bestehen keinerlei Bedenken und werden hier auch nicht geltend gemacht.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Amtsgericht darüber hinaus aber auch zu Recht angesprochen, dass gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, näm-

lich die Durchsuchung der Wohnung mit Straßenschuhen, nichts einzuwenden ist. Zwar ist es auch nach der Erfahrung des erkennenden Gerichts so, dass nicht nur im türkischen Kulturkreis, sondern immer häufiger auch in deutschen Familien die Übung besteht, dass Besucher vor Betreten der Wohnung die Straßenschuhe ausziehen. Andererseits konnte bislang zehntausendfach in Straßenschuhen vollstreckt werden, ohne dass deswegen objektivierbare negative Folgen bekannt geworden wären. Ein Vollziehungsbeamter betritt die zu durchsuchende Wohnung nicht als eingeladener Gast bei Bekannten, sondern zur zwangsweisen Durchsetzung seines staatlichen Auftrags bei ihm fremden Personen. Wenn er sich in dieser Situation nicht von seinen Straßenschuhen entblößen will, verdient das ebenso Beachtung. Entgegenstehenden bloßen Befindlichkeiten von Schuldner gleich welcher kultureller Herkunft muss er daher keine Rechnung tragen.

Die Beschwerde ist danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen. Den Beschwerdewert hat die Kammer nach dem gemäß § 3 ZPO geschätzten Interesse des Schuldners an der Abänderung der angegriffenen Entscheidung festgesetzt.



„Vorwärts, Wohnung stürmen!“ – „Aber erst die Schuhe ausziehen!“

Image by Alexas_Fotos from Pixabay

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Leipziger Straße 25a, 06712 Zeitz

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Giesecking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom
01.01.2020 (gültig bis 31.12.2020).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBI ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de



Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 5/2019

Horst Deinert	Zur Neuregelung der Berufsbetreuer- und -vormündervergütung	S. 133
Roland Böttcher	Sicherungsgrundschulden in der Vollstreckungs- und Teilungsversteigerung	S. 136
Peter Frohn	Rechtsnatur von Flaschenpfand weitestgehend unbekannt	S. 143
Werner Bienwald	Zu Inhalt und Bedeutung der periodischen Abrechnung durch den Betreuer und ihre Folgen für den Betreuten	S. 148
Kai Schulte-Bunert	„Die Sicherungsgrundschuld“ – Klausur mit Schwerpunkten im Familien- und Sachenrecht	S. 148
	Literaturübersicht	S. 153
	Zeitschriftenschau	S. 159
	Fachhochschulnachrichten	S. 165

Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 6/2019

Birgit Frie	Einführung in das Internationale Privat- und -verfahrensrecht	S. 169
Werner Bienwald	Entlassung des Betreuers aus wichtigem Grund	S. 175
Roland Böttcher	Aktuelle Vertretungsprobleme im Grundbuchverfahren	S. 177
Otto Wesche	Rechtspfleger/innen und das faire Verfahren	S. 187
Wolfgang Schneider	„Die sichere Sicherungsgrundschuld“ – Klausur mit Schwerpunkten im Familien- und Sachenrecht	S. 190
	Literaturübersicht	S. 197
	Zeitschriftenschau	S. 200
	Fachhochschulnachrichten	S. 204



Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?



... nutzen Sie die Vorteile für sich!

6 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger*innen.
 - Profitieren Sie von der Bandbreite unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
 - Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger*innen übertragenen Rechtsgebieten.
 - Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger*innen.
 - Der als gemeinnützig anerkannte Verein gewährt Zuschüsse zu den Kosten von Fortbildungsveranstaltungen der Mitgliedsverbände des BDR.
 - Sie genießen den Vorteil, von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer profitieren zu können. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger*innen höchste Anerkennung.
- 



Ihren Beitritt können Sie formlos erklären
per Mail: post@foerderverein-online.net
per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

www.foerderverein-online.net/mitglied-werden

Stöber
Rellermeyer

Forderungspfändung

Zwangsvollstreckung in Forderungen
und andere Vermögensrechte

mit zahlreichen
Mustern
zum Download!

17. Auflage

GIESE
KING

Nicht verzagen, Profis fragen!

Wenn es um Forderungspfändung geht, greift die Praxis seit jeher zu diesem Buch. Wegen seines Detailreichtums, seiner Aktualität und weil es Praxis und Wissenschaft auf so ideale Weise miteinander verknüpft. Das gilt natürlich auch für die neue Auflage, die rundum auf dem Stand Herbst 2019 ist. Besonders hervorzuheben: Die Änderung der Zwangsvollstreckungs-Formularverordnung samt dazu ergangener Rechtsprechung. Sowie die Möglichkeit elektronischer Antragstellung nach § 130a ZPO und § 829a ZPO, zu der es bisher kaum praktische Erfahrungen gibt.

Wie gewohnt mit zahlreichen Mustern und Formulierungsvorschlägen, jetzt auch zum Download.

„... hilft, wenn Profis Fragen haben!“

(RA Peter Irrgeher, MAV-Mitteilungen, Dez. 2013, 21 zur Voraufgabe)

Stöber/Rellermeyer

Forderungspfändung, Handbuch für die Praxis mit Mustern und Beispielen.

Begründet und bis zur 16. Auflage bearbeitet von
Regierungsdirektor a.D. Kurt Stöber (†)

Fortgeführt von

Dipl.-Rechtspfleger Klaus Rellermeyer

17., neu bearbeitete Auflage

erscheint im November 2019

1.152 Seiten; geb. 148,— € [D]

ISBN 978-3-7694-1170-6

GIESE
KING